

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts für das Jahr 2020





Einleitende Worte des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) darf ich Ihnen nunmehr den Tätigkeitsbericht 2020 präsentieren. Er bietet Ihnen wie gewohnt einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen des BFG, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Zahlen und Fakten im Zusammenhang mit der Rechtsprechung und der Personalsituation.



Das Jahr 2020 war wie in vielen privaten und beruflichen Bereichen auch für das Bundesfinanzgericht maßgebend von der Covid-19-Pandemie beherrscht. Neben den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen mit Plexiglasscheiben in den Verhandlungssälen und Maskenpflicht war es auch erforderlich, Heimarbeit in größtmöglichem Umfang anzuordnen. Da sowohl das richterliche als auch das nichtrichterliche Personal durchgehend mit Notebooks ausgestattet ist, konnte die Arbeit nahtlos im Homeoffice weitergeführt werden. Dennoch mussten Verhandlungen – zT auf Wunsch der Verfahrensparteien – verschoben werden, was im Einzelfall Verfahrensverzögerungen bewirkte. Es ist erfreulich, dass trotz dieser widrigen Umstände im Jahr 2020 gleich viele Rechtsmittel erledigt werden konnten wie im Jahr davor.

Leider mussten coronabedingt auch etliche Fortbildungsveranstaltungen abgesagt oder aber auf elektronischem Weg abgehalten werden.

Am 31.12.2020 waren neben dem Präsidenten lediglich 195 der laut Personalplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt, weiters war die Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident zum 31.12. unbesetzt. Die Besetzung von Ende des Jahres 2019 ausgeschriebenen 8, allenfalls mehr freien Richterplanstellen konnte im Laufe des Jahres 2020 noch nicht umgesetzt werden. Erst 2021 wurden 14 Richterplanstellen nachbesetzt, was der Anzahl der Ruhestandsversetzungen im Berichtsjahr entspricht.

Unverändert geblieben ist die geringe Ausstattung des BFG mit Verwaltungspersonal, weshalb auch weiterhin nicht den richterlichen Kernbereich betreffende Tätigkeiten von Richterinnen und Richtern ausgeführt werden müssen. Dies wurde auch im nunmehr vorliegenden Rechnungshofbericht aufgezeigt.



Die bereits seit längerem angedachten verwaltungsvereinfachenden legistischen Maßnahmen, wie formelle Beendigung des Ermittlungsverfahrens, wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, sowie die Einführung der Möglichkeit einer verkürzten Ausfertigung nach dem Vorbild des § 29 Abs. 5 VwGVG, wurden auch im Berichtsjahr noch nicht realisiert.

Sehr geehrte Damen und Herren, da ich per 1.12.2021 in den Ruhestand treten werde, ist dies der letzte von mir unterzeichnete Tätigkeitsbericht. Ich danke für Ihr Interesse und wünsche dem BFG eine gute und gedeihliche Weiterentwicklung!

0

Dr. Christian Lenneis

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht: www.bfg.gv.at



EINLEITENDE WORTE DES PRÄSIDENTEN	2
KONTAKT	6
BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2020	7
ZUSTÄNDIGKEITEN	7
DIE HERAUSFORDERUNGEN DER COVID-19 PANDEMIE FÜR DAS BUNDESFINANZGERICHT	
ENTSCHEIDUNGEN	
Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen	
Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2020	
BFG und Auslandsbezug	
BFG und Höchstgerichte	31
BFG und EuGH	33
Pressesprecher	35
Pressespiegel 2020	37
QUALITÄTSSICHERUNG	40
Fortbildung	40
Kammern	42
KONTAKTE UND TAGUNGEN	44
PERSONELLES	45
Personalstand Richterinnen und Richter	45
Personalstand Verwaltungspersonal	45
Rechts- und Verwaltungspraktika	46
Frauenförderung	46
SELBSTVERWALTUNG	47
DIENSTGERICHT, DISZIPLINARGERICHT	47
INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG	48
VORSCHLÄGE ZUR VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG	49
BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN	51
Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter	52
Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz	52
Höchstgerichtliche Verfahren	52
GRAFIKEN	53
Erledigungen iZm Revisionsverfahren	53
Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren	53
Verhältnis der im Jahr 2020 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen BFG-	
Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2020	53
Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen	
Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht	57



Tätigkeitsbericht 2020

Erledigungen im Bereich Zoll	59
Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben	62
Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen	64



KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz



Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien

Telefon: +43 (0)50250 577100 Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch



Schillerstraße 2 6800 Feldkirch

Telefon: +43 (0)50250 577700 Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz



Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18

8010 Graz

Telefon: +43 (0)50250 577800 Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck



Innrain 32 6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)50250 577600 Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt



Siriusstraße 11

9020 Klagenfurt am Wörthersee Telefon: +43 (0)50250 577900 Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz



Bahnhofplatz 7 4020 Linz

Telefon: +43 (0)50250 577400 Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg



Aignerstraße 10 5026 Salzburg

Telefon: +43 (0)50250 577500 Telefax: +43 (0)50250 5977500



BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2020

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden. Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBI. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG seit 01.01.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen diesen durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).



Die Herausforderungen der Covid-19 Pandemie für das Bundesfinanzgericht

Die mit Anfang des Jahres 2020 auch Österreich erreicht habende Covid-19 Pandemie hat sich während des Berichtsjahres nicht nur massiv auf das tägliche Leben ausgewirkt, sondern auch den Gerichtsbetrieb des Bundesfinanzgerichts maßgeblich beeinflusst. Wiederholte "Lockdowns" sowie strenge Abstandsregelungen und Begrenzungen der höchstzulässigen Personenanzahl in geschlossenen Räumen haben das Bundesfinanzgericht vor große Herausforderungen gestellt. So wurde die Gerichtstätigkeit zwischen 16. März und 13. April 2020 größtenteils auf generelle Telearbeit unter Entfall von mündlichen Verhandlungen umgestellt, wobei vom Gesetzgeber spezifische Maßnahmen zur Verlängerung von Verfahrensfristen ergriffen wurden (sh. hierzu Leitner, BFGjournal 3/2021, 103: "Legistische Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Abgabenverfahren).

Wenngleich sämtliche Bedienstete des Bundesfinanzgerichts mit Notebooks ausgestattet sind, so war es doch der Disziplin des richterlichen und nichtrichterlichen Personal geschuldet, die Büroinfrastruktur (zB Drucker, externer Monitor, Bibliothek etc) im "Homeoffice" zu kompensieren. Ebenso musste binnen kürzester Zeit ein "elektronisches" Abfertigungssystem etabliert werden, damit die im Homeoffice erstellten Entscheidungen auch den Weg zu den Parteien finden konnten. Hier waren va die Geschäftsstellen gefordert, die in einer Art "Schichtbetrieb" jene Handlungen ausführten (Abfertigung von Poststücken, Entgegennahme und Weiterleitung von Eingangsstücken), die den Gerichtsbetrieb letztendlich aufrechterhalten haben.

Eine Tatsacheninstanz wie das Bundesfinanzgericht hat jedoch auch mündliche Verhandlungen (Einzelrichter bzw Senatsverhandlungen) zu führen und die Abhaltung dieser konnte im Berichtsjahr schon aufgrund der Abstandsregeln, verschärft durch die ohnehin beengte Platzsituation (am Sitz haben zeitweise nur zwei Verhandlungssäle die Covid-19 Bestimmungen erfüllt), nicht in der gleichen Intensität durchgeführt werden. Verfahrensverzögerungen sind somit nicht zu vermeiden gewesen. Dadurch verzögerte sich der Abbau von Rückständen weiter. Auf Grund der immer wieder angespannten Situation und mangels genügend geeigneter Verhandlungssäle kam es zu Abberaumungen von mündlichen Verhandlungen sowie zu Fristerstreckungsersuchen seitens der Parteien, die im Sinne einer Berücksichtigung der besonderen Situation oftmals gewährt wurden.



ENTSCHEIDUNGEN

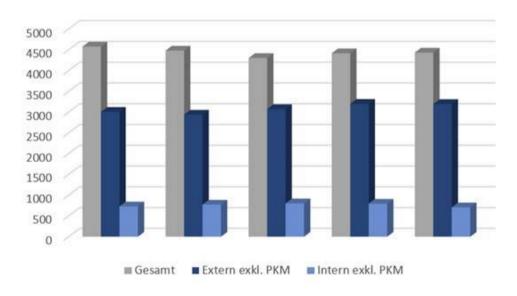
Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2020 über 12.785 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,95% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 99,20% der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Entscheidungsdokumentation – Findok

Zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis gemäß §§ 5, 17, 23 BFGG werden die Entscheidungen (Erkenntnisse und Beschlüsse) des BFG im Intranet und Internet dokumentiert. Eine Veröffentlichung im Internet in der Finanzdokumentation (https://findok.bmf.gv.at/) unterbleibt nur, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG). Letzteres bezieht sich überwiegend auf die "Parkometer-Entscheidungen" am Sitz in Wien.





Außerdem stellt die Anonymisierung der Entscheidungstexte für die Richterinnen und Richter sowie für die Evidenzstelle eine große Herausforderung dar. Die Sensibilität hinsichtlich des Datenschutzes hat in den letzten Jahren zugenommen. Oft reicht die Unkenntlichmachung von Namen nicht aus, um Rückschlüsse auf die Parteien zu vermeiden. Die Integrität des Sachverhaltes und die Verständlichkeit sollen jedoch bestmöglich gewahrt werden.



Mit dem BMF/BRZ wurde ein Anonymisierungstool erarbeitet, das laufend weiterentwickelt wird. Dennoch ist die Anonymisierung durch die Richterinnen und Richter, die diese selbst ohne Unterstützung durch nichtrichterliches Personal durchführen müssen, sehr zeitaufwendig. Eine finale Kontrolle der anonymisierten Entscheidungstexte durch die Evidenzstelle/Geschäftsstellen ist dennoch zur Qualitätssicherung unerlässlich.

Allerdings kam es ab Ende Mai bis Anfang Juli 2020 zu einer Verschlechterung in der zeitnahen Findok-Veröffentlichung, weil der Rechtsmittelakt von der "CK-Editor-Version" in die "Word-Version" umgestellt wurde. Die bereits im Editor erfassten Entscheidungstexte mussten in Word konvertiert und die Metadaten überprüft werden. Außerdem gingen bei der Umstellung die Rollenberechtigungen der Geschäftsstellen, Bereichsredaktion und der Evidenzstelle für den Findok-Prozess verloren, sodass eine Findok-Veröffentlichung erst (wieder) ab Juli möglich war.

Qualität der Metadaten: Überschriften - Rechtssätze - Höchstgerichte

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Jede Entscheidung hat (ergänzend zu Schlagworten) eine kompakte Überschrift, die über den Entscheidungsinhalt informiert. Die Evidenzstelle dokumentiert Revisions- und Beschwerdeverfahren bei den Höchstgerichten (VwGH und VfGH). Ebenso werden Fundstellen aus den Literaturdatenbanken, die BFG-Entscheidungen kommentieren, angeführt. Stamm- und Folgerechtssätze (Rechtssatzketten), Verweise auf BFG, UFS, VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen erfolgen redaktionelle Anmerkungen.

Die Suche in der Finanzdokumentation wird seitens der interessierten Öffentlichkeit, beispielsweise den Steuerberaterinnen und Steuerberatern, als einfach bezeichnet und die Ausgabe der Entscheidungen mit Rechtssätzen und Überschriften als sehr anwenderfreundlich geschätzt.

Wissensmanagement - Wissenstransfer

Die Evidenzstellenleiterin und die Bereichsredakteurinnen und -redakteure sichten die Rechtssätze, beobachten die Spruchpraxis und wählen die Rechtssätze und Entscheidungen für den Newsletter aus. Ergänzend informiert die Evidenzenzstelle zu VwGH/VfGH-Erkenntnissen, EuGH-Urteilen sowie BFG-Erkenntnissen und Normenprüfungsanträgen, die für gleichgelagerte Fälle benötigt werden bzw. zu denen Richterinnen und Richter bereits ausgesetzt haben. Neben dem Zugang zu den umfassenden Datenbanken des Rechtsinformationssystems haben die Richterinnen und Richter Zugang zu den österreichischen Verlagsdatenbanken Linde Digital, Lexis 360 und Manz/RDB sowie – eingeschränkt - zu den deutschen



Datenbanken juris und Beck-Online. Am Sitz und in den Außenstellen finden Seminare und Workshops statt, um neue Inhalte und Abfragemechanismen zu demonstrieren. Covid-bedingt war dies 2020 nur eingeschränkt via Skype-Meetings möglich. Auch das von HR Prof. in Dr. in Angela Stöger-Frank organisierte jährliche Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs)Gerichtsbarkeit musste wegen Corona abgesagt werden.

Publikationsmedien: BFG-Website, Newsletter und BFGjournal

Der bereits oben erwähnte Newsletter wird nicht nur im Bundesfinanzgericht verteilt, sondern steht der Öffentlichkeit im Abonnement sowie auf der BFG-Website zur Verfügung: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2020 wurden vier Newsletter (quartalsmäßig) veröffentlicht. Die Anzahl der Newsletter-Abonnentinnen und -Abonnenten ist erneut gestiegen: mit Ende 2020 waren es 2.263 (2019 waren es 2.221).

Weiters werden tagesaktuell Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at.

Ebenso sind auf der Website die Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof aufgelistet sowie wichtige Judikate.

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Neben Schwerpunktthemen und der Rubrik "BFG und Höchstgerichte" geben Praxishinweise einen fundierten Überblick über die BFG-Rechtsprechung. Die Autoren sind überwiegend Richterinnen und Richter des BFG, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte und der Wissenschaft. Die Redaktion obliegt der Evidenzstellenleiterin und dem Präsidenten. Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage, beispielsweise in der SWK, ÖStZ, RdW, taxlex und ecolex.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2020

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2020 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Beihilfen/FLAG

Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Pharmareferentin bzw. zum Pharmareferenten

BFG vom 14.07.2020, RV/7101386/2020 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)



Ist die Ablegung einer Prüfung Voraussetzung zur Ausübung eines Berufes, befindet sich ein noch nicht berufstätiges Kind, das sich auf diese Prüfung vorbereitet, in Berufsausbildung i. S. d. § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967, wenn die Vorbereitung auf diese Prüfung die überwiegende Arbeitszeit des Kindes in Anspruch nimmt.

(BFG-Newsletter 2020/03)

Kurzfristige Unterbrechung einer gewöhnlich ausgeübten Beschäftigung

BFG vom 27.10.2020, RV/7100577/2016 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Rechtssatz 1: Wird eine nichtselbständige Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit über einen längeren Zeitraum gewöhnlich in einem einzigen Mitgliedstaat ausgeübt, bleibt dieser weiter zur Erbringung von Familienleistungen zuständig, auch wenn für einen kurzen Zeitraum gar keiner Beschäftigung nachgegangen oder gar keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sofern nicht in einem anderen Mitgliedstaat einer Beschäftigung nachgegangen oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sohin eine kurzfristige Unterbrechung der eigentlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit vorliegt.

(BFG-Newsletter 2020/04)

Bundesabgabenordnung

Säumnisbeschwerde betreffend Löschung gemäß § 235 BAO

BFG vom 23.09.2020, RS/5100011/2020 (Zurückweisung; Revision zugelassen)

Da keine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Löschungsbescheides allein wegen Erfüllung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 235 Abs. 1 BAO gegeben ist, sondern in diesem Fall das Ermessen im Sinne des § 20 BAO zu üben ist, gelangt § 284 Abs. 1 zweiter Fall BAO nicht zur Anwendung und ist eine Säumnisbeschwerde damit nicht zulässig. Damit kommt es auch zu keinem Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Bundesfinanzgericht gemäß § 284 Abs. 3 BAO.

(BFG-Newsletter 2020/04; Zinöcker in BFGjournal 2020, 480)

Verzögerungen bei Übermittlung von Unterlagen durch den steuerlichen Vertreter an den Abgabepflichtigen

BFG vom 13.10.2020, RV/5101107/2018 (Zurückweisung; Revision nicht zugelassen)

Der Zustellung eines Bescheides an den bevollmächtigten Vertreter einer Partei kommt die gleiche Wirkung zu, wie der Zustellung an die Partei selbst (VwGH 13.6.1960, 0349/60 unter Hinweis auf B 27.5.1947, 175/47, VwSlg 95 A/1947). Verzögerungen, die sich durch die Übermittlung von Unterlagen durch den steuerlichen Vertreter an den Abgabepflichtigen ergeben, haben keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist. (BFG-Newsletter 2020/04)



Erhöhter gerichtlicher Verfahrensaufwand durch unzulängliche Aktenvorlage

BFG vom 27.10.2020, <u>RV/5101789/2018</u> (Beschwerdeverfahren eingestellt; Revision nicht zugelassen)

Die Nichteinhaltung der Rechtspflichten des § 266 BAO bei der Aktenübermittlung der belangten Behörde an das Verwaltungsgericht bewirkte einen unnötigen zusätzlichen Aufwand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, der bei entsprechender Aktenaufbereitung vermeidbar gewesen wäre. (BFG-Newsletter 2020/04)

Normverbrauchsabgabe

Vorliegen einer widerrechtlichen Verwendung

BFG vom 16.10.2020, RV/3100408/2018 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)
Im Hinblick auf den in § 166 BAO normierten Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel stellen auch Aussagen von Parteien Beweismittel dar. Da für dieses Beweismittel keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind, kann die Parteienvernehmung auch schriftlich erfolgen (VwGH 22.4.2009, 2008/15/0283). Der Gegenbeweis im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG 1967 kann sohin auch durch Partei- und Zeugenaussagen erbracht werden. Ein Abstellen auf das Vorliegen von (ordnungsgemäß geführten) Fahrtenbüchern bzw. von sonstigen Dokumenten (Aufstellungen über betriebliche und private Fahrten) stellt eine unzulässige Einschränkung der Beweismittel dar.

Vergütung der Normverbrauchsabgabe

BFG vom 26.05.2020, <u>RV/7103986/2019</u> (Stattgabe, Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2020/16/0036.

Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 NoVAG 1991 steht die Vergütung der Normverbrauchsabgabe dem Empfänger der Leistung zu. Ein darüber hinaus bestehendes Erfordernis, dass der Vergütungstatbestand unmittelbar durch den Empfänger der Leistung erfüllt werden muss, kann dieser Bestimmung nicht entnommen werden (vgl. auch Haller, Normverbrauchsabgabegesetz, § 12 Tz 16).

"Nächstgelegener technisch geeigneter Verladebahnhof" für die Befreiung nach § 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992

BFG vom 08.04.2020, <u>RV/5100943/2015</u> (Abweisung, Revision zugelassen)
Hinsichtlich der Voraussetzung "nächstgelegener technisch geeigneter Verladebahnhof" für die Befreiung nach § 2 Abs. 1 Z 14 KfzStG 1992 ist aufgrund der beabsichtigten Begrenzung



des Gütertransportes auf der Straße iRd kombinierten Verkehrs nur auf den entfernungsmäßig nächstgelegenen verladetechnisch geeigneten Bahnhof abzustellen; andere wirtschaftliche bzw. transportlogistische Überlegungen sind nicht maßgeblich.

Keine fristauslösende oder fristunterbrechende Einbringung gem. § 82 Abs. 8 KFG 1967 (idF vor BGBI I Nr. 26/2014) bei Inlandsfahrzeugen

BFG vom 08.04.2020, <u>RV/5100609/2015</u> (Abweisung, Revision zugelassen)

Bei einem Fahrzeug, welches mittels Inlandslieferung erworben wurde und seinen dauernden Standort von Beginn an im Inland hatte, ist die Verwendung im Inland mit ausländischen Kennzeichen jedenfalls widerrechtlich. Für derartige Fahrzeuge gibt es keine fristauslösende Einbringung und keine fristunterbrechende neuerliche Einbringung iSd Judikatur des VwGH (VwGH 21.11.2013, 2011/16/0221) zu § 82 Abs. 8 KFG 1967 zur Rechtslage vor 24.4.2014 (BGBI I Nr. 26/2014).

NoVA: Diebstahl eines begünstigt genutzten Kfz

BFG vom 02.11.2020, RV/7101080/2018 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Einen steuerbaren Vorgang in Bezug auf eine Änderung der begünstigten Nutzung von nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreiten Kraftfahrzeugen kann nur der Unternehmer tätigen, der nach § 4 Z 1 NoVAG 1991 auch allein als Abgabenschuldner in Betracht kommt (VwGH 9.2.2005, 2001/13/0042). Wurde einem Unternehmer ein Kraftfahrzeug gestohlen, das dieser zuvor für einen begünstigten Zweck eingesetzt hatte, lag das Ende der begünstigten Nutzung nicht in dessen Sphäre. Daher setzte er keinen steuerbaren Vorgang in Bezug auf eine Änderung der begünstigten Nutzung von nach § 3 Z 3 NoVAG 1991 befreiten Kraftfahrzeugen. (BFG-Newsletter 2020/04)

Umsatzsteuer

Steuerbefreiung von auf elektronischem Weg erbrachten Unterrichtsleistungen (Fernunterricht)

BFG vom 29.04.2020, RV/5101634/2019 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Entgegen den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 Rz. 878 gilt die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG auch für Unterrichtsleistungen, wenn der Unterricht in Form von Online-Schulungen (Fernlehrgänge, Fernstudium) erbracht wird. Da es im Wesentlichen auf die Vermittlung von Kenntnissen berufsbildender Art ankommt, ist die Art und Weise der Wissensvermittlung ohne Belang - das Erreichen der gesetzten Ziele ist maßgeblich. (Stöger-Frank in BFGjournal 2020, 261)



Nachträglicher Vorsteuerabzug trotz anfänglicher privater Nutzung einer Wohnung ("Einlagenentsteuerung")

BFG vom 08.01.2020, RV/5101022/2019 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Der EuGH hat mit seinem Erkenntnis vom 25.7.2018, Rs C-140/17, Gmina Ryjewo, klargestellt, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes ein Recht auf Berichtigung der auf eine als Investitionsgut erworbenen Immobilie entrichteten Vorsteuer in Anspruch nehmen kann, wenn der Gegenstand beim Erwerb sowohl für besteuerte als auch für nicht besteuerte Tätigkeiten verwendet werden konnte. Dieser Ansatz des Gerichtshofes ist auch auf privatrechtliche Unternehmer übertragbar.

(Aiglsdorfer in BFGjournal 2020, 221)

Einkommensteuer

Assistenzhund bei behindertem Kind (Down-Syndrom) als "Heilmittel" bzw zur Förderung der "Heilbehandlung"

BFG vom 03.02.2020, <u>RV/7105827/2019</u> (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen) Anschaffungskosten und Haltungskosten für Assistenzhunde von Behinderten mit Down-Syndrom erfüllen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Aufwand im Rahmen einer außergewöhnlichen Belastung.

(BFG-Newsletter 2020/01; Stöger-Frank in BFGjournal 2020, 109)

Hauptwohnsitzbefreiung - befreiter Grundanteil

BFG vom 10.02.2020, RV/2100879/2018 (teilweise Stattgabe; Revision zugelassen)
Es ist keine Verkennung der Rechtslage, wenn das Ausmaß eines üblicherweise erforderlichen Baugrundstückes im Sinne einer typisierenden Betrachtungsweise im Ausmaß von maximal 1000 m² als ausreichend und angemessen erachtet wird.

(Wisiak in BFGjournal 2020, 162)

Höchstlaufzeit bei Lebensversicherungen

BFG vom 06.07.2020, RV/2100462/2020 (Abweisung; Revision zugelassen)

Aus den Erläuternden Bemerkungen ist abzuleiten, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in Fällen der Nachversteuerung nach dem VersStG (Rückkauf vor Ablauf der 10- bzw. 15- Jahresfrist) auch eine Steuerpflicht im Einkommensteuerrecht gegeben sein soll.

Für die Interpretation des § 27 Abs 5 Z 3 EStG 1988 bedeutet das, dass unter "Höchstlaufzeit" die effektive Höchstlaufzeit zu verstehen ist.

(Marschner in ZFS 2020, 147)



Keine Anerkennung von Subleistungen suspekter Unternehmen im Baugewerbe

BFG vom 30.07.2020, <u>RV/7102378/2018</u> (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)
Häufig liegt der einzige Geschäftszweck von Unternehmen in der Baubranche darin, als vermeintliche Subunternehmer, die angeblich Personal gestellen, aufzutreten. In Wahrheit führen diese oft überhaupt keine Tätigkeit aus und dienen lediglich dazu, Schein- bzw. Deckungsrechnungen auszustellen. In diesem Fall besorgt sich der "Auftraggeber" selbst Schwarzarbeiter und benötigt daher nur Scheinbelege, um dies zu verdecken. Alternativ stellt der vermeintliche Subunternehmer die Schwarzarbeiter selbst zur Verfügung, Zahlungen für solche Scheinleistungen stellen keine Betriebsausgaben dar.

(BFG-Newsletter 2020/03)

Prozesskosten (Rechtsanwaltskosten) für Amtshaftungsklage keine Werbungskosten

BFG vom 16.09.2020, <u>RV/7100079/2019</u> (Abweisung; Revision nicht zugelassen)
Rechtsanwaltskosten für die Führung eines Amtshaftungsverfahrens zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Republik Österreich auf Grund einer zunächst unanonymisiert veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes stellen mangels Veranlassungszusammenhanges mit der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers keine Werbungskosten dar.

(BFG-Newsletter 2020/04)

Fehlender Nachweis bei diversen Werbungskosten eines Vizebürgermeisters

BFG vom 16.09.2020, <u>RV/7105561/2016</u> (Zurückverweisung; Revision nicht zugelassen) Der Zweck eines Fahrtenbuchs besteht darin, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich für die jeweilige Fahrt das eigene Kraftfahrzeug verwendet worden ist und nicht etwa mit einem öffentlichen Verkehrsmittel gefahren oder eine Mitfahrgelegenheit in Anspruch genommen worden ist.

(BFG-Newsletter 2020/04)

Gebühren und Verkehrsteuern

Antrag auf Akteneinsicht: Die Eingabengebühr wird bereits durch das schriftliche Ansuchen auf ein Tätigwerden der Behörde ausgelöst

BFG vom 31.07.2020, RV/7103782/2019 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Ein mit E-Mail eingebrachter Antrag auf Akteneinsicht unterliegt der Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 GebG in Höhe von 14,30 Euro, da das BFA dem Bf. per e-mail die "möglichen Akteneinsicht" mitgeteilt hat. Damit wurde dem Antrag entsprochen und dieser abschließend schriftlich und unmittelbar mit Zustellung des e-Mails erledigt. Die Gebührenpflicht wird nicht



erst durch die Leistung der Akteneinsicht, sondern bereits durch die auf ein bestimmtes Tätigwerden der Behörde gerichtete Eingabe selbst ausgelöst.

Bestimmte Dauer bei einem Bestandvertrag über ein Geschäftslokal trotz Auflösungsmöglichkeiten nach § 30 MRG und Weitergaberecht (Bezeichnet als "Präsentationsrecht") an verbundene Unternehmen

BFG vom 09.06.2020, RV/7103379/2019 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2020/16/0129. Zurückweisung mit Beschluss vom 2.9.2020.

Ein Präsentationsrecht bewirkt in der Regel, dass von einem Bestandvertrag auf unbestimmte Dauer auszugehen ist (Bemessungsgrundlage ist der dreifache Jahreswert). Wird in einem Bestandvertrag ein Präsentationsrecht vereinbart, entspricht dieses jedoch inhaltlich einem Weitergaberecht, weil die Vermieterin verpflichtet ist, mit dem vom Mieter vorgeschlagenen Dritten einen Vertrag mit demselben Inhalt und Konditionen abzuschließen, der Pachtzweck uneingeschränkt beibehalten wird und sich an der Laufzeit nichts ändern soll, werden doch die bereits abgelaufene Vertragsdauer mit dem Mieter und die verbleibende Vertragsdauer mit dem Dritten zusammengerechnet, ist für die Bestandvertragsgebühr gemäß § 33 TP 5 GebG von einer bestimmten Dauer auszugehen.

Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Garantie

BFG vom 03.08.2020, RV/6100496/2016 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Einem Hotelpachtvertrag zwischen Verpächterin und Pächterin trat die Muttergesellschaft der Pächterin bei, die im Vertrag als "Garant" bezeichnet wurde. Der Garant garantierte iSd § 880a 2. Fall ABGB der Verpächterin für sämtliche Zahlungspflichten des Pächters aus diesem Pachtvertrag für den Fall, dass der Pächter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, einzustehen. Dafür setzte das Finanzamt die Bürgschaftsgebühr gemäß § 33 TP 7 GebG fest. Das BFG gab der Beschwerde statt, dass eine nicht der Gebührenpflicht unterliegende Garantieerklärung vorliegt. Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 880a 2. Fall ABGB (Erfolgszusage, wenn die Leistung des Dritten ausbleibt) sowie die Verwendung des Wortes "Garantie" indizieren nämlich das Vorliegen eines nicht akzessorischen Garantieversprechens. In dieser Selbständigkeit des Garantieversprechens liegt der dogmatische Unterschied zur Bürgschaft, welche in ihrem Bestand von der Existenz der Hauptschuld abhängig ist.

Wettgebühren: Teilnahme vom Inland aus und Behandlung von Boni

BFG vom 14.12.2020, RV/7100709/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)



Gewährt eine Unternehmung mit Sitz im Ausland, die eine Online-Wettplattform betreibt, auf die zahlreiche Teilnahmen an Wetten von Österreich aus erfolgten, ihren Kunden diverse Boni, die die Kunden idR zunächst erst "freispielen", das heißt, ein Vielfaches des jeweiligen Betrages einsetzen mussten, um den Bonusbetrag schließlich tatsächlich auf ihrem Konto gutgeschrieben zu erhalten, erst dann konnten sie den Betrag entweder auszahlen lassen oder einsetzen, sind diese Boni nicht von der Bemessungsgrundlage der Wettgebühr gemäß § 33 TP 17 Abs. 1 GebG abzuziehen.

Vergleich über Ansprüche anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses

BFG vom 15.05.2020, RV/7105119/2017 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)
In einer Auflösungsvereinbarung vereinbarte eine Dienstnehmerin mit ihrem Dienstgeber, dass mit deren ordnungsgemäßer Erfüllung sämtliche laufende wie beendigungsanhängigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bereinigt und verglichen sind und die Dienstnehmerin beim Arbeits- und Sozialgericht Wien in den anhängigen Verfahren ewiges Ruhen bekannt geben wird. Bei dieser Auflösungsvereinbarung handelt es sich um einen gebührenpflichtigen Vergleich gemäß § 33 TP 20 GebG. Da dieser Vergleich über beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wurde, ist die Vergleichsgebühr nicht mit 2%, sondern mit 1% festzusetzen.

Liegenschaftserwerb der verbleibenden Gesellschafterin durch Anwachsung nach § 142 UGB

BFG vom 09.01.2020, RV/5101769/2016 (Abweisung, Revision zugelassen)

Beachte: Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2020/16/0013.

Sind beide Ehegatten Gesellschafter einer OG, die Eigentümerin einer Eigentumswohnung ist, und schenkt ein Ehegatte dem anderen seinen OG-Anteil, erlischt die OG gemäß § 142 UGB und das Gesellschaftsvermögen geht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über. Übernimmt der verbleibende Gesellschafter Grundstücke, erfüllt das den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 GrEStG. Da ein Erwerbsvorgang von der Gesellschaft an den verbleibenden Gesellschafter vorliegt, besteht kein familienrechtliches Naheverhältnis und kommt der allgemeine Steuersatz zum Tragen

Liegenschaftserwerb durch ehemalige Lebensgefährtin

BFG vom 31.01.2020, RV/2101230/2018 (Abweisung, Revision zugelassen)

Lebensgefährten waren auch noch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft im Jahr 2011 Miteigentümer eines Grundstücks samt Haus. Das Miteigentum am Grundstück wurde aus finanziellen Gründen aufrechterhalten, das Haus wurde vermietet und die Kosten geteilt. Im



Jahr 2018 übertrug der ehemalige Lebensgefährte seinen Hälfteanteil an die Bf., die dafür die Hälfte des noch ausstehenden Kreditbetrages übernahm. Die GrESt ist mit 3,5% vom aushaftenden Darlehensbetrag zu berechnen und nicht als unentgeltlicher Erwerbsvorgang Grundstückswert x Stufentarif, denn durch Aufnahme der Lebensgefährten in den grunderwerbsteuerlich begünstigten Personenkreis gemäß § 26a GGG sollte lediglich der Familienverband erweitert werden, eine Bevorzugung von Lebensgefährten gegenüber Ehegatten oder Eingetragenen Partner war nicht bezweckt. Eine Rechtsauslegung, wonach auch ehemalige Lebensgefährten stets die Begünstigung erhalten sollten, sofern sie nur jemals einen gemeinsamen Hauptwohnsitz gehabt haben, ist gesetzlich nicht gedeckt.

(ebenso BFG 11.3.2020, RV/7100406/2020)

GrESt-Verwirklichung der Anteilsvereinigung/rechtliche Anteilsübertragung iS des § 1 Abs. 3 Z 1 GrEStG mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch

BFG vom 03.08.2020, RV/7100614/2013 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Werden durch einen Verschmelzungsvertrag, bei welchem die Bf. 100% Gesellschafterin der übertragenden und 1% Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft, die übertragende Gesellschaft ihrerseits 99% Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist, sämtliche Anteile der übernehmenden Gesellschaft in der Hand der Bf. vereinigt, und verkauft die übernehmende Gesellschaft ihr Grundstück nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages und vor der Firmenbucheintragung, gehört ihr im Zeitpunkt der Anteilsvereinigung kein Grundstück mehr. Die Grunderwerbsteuerschuld für die Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 GrEStG würde erst mit der Eintragung des Verschmelzungsvertrages im Firmenbuch entstehen.

Freibetrag gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrESt) 1987, idF BGBI. I 36/2014, für die Übertragung von Grundstücken des Sonderbetriebsvermögens

BFG vom 08.07.2020, RV/4100416/2017 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Wurde in einem Abtretungsvertrag ein Kommanditanteil (90%) vom Vater an den Sohn übertragen, sodass es zur Anwachsung gemäß § 142 UGB kam und übertrug mit einem Übergabsvertrag vom selben Tag der Vater die Grundstücke des Sonderbetriebsvermögens, welche in seinem bisherigen Alleineigentum standen, ebenfalls an den Sohn, ist der Betriebsfreibetrag gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GrEStG für die Grundstücke des Sonderbetriebsvermögens anwendbar, da hinsichtlich dieser kein vorheriges Gesamthandeigentum der Kommanditgesellschaft und in der Folge keine Anwachsung an den Sohn erfolgte. Der Betriebsfreibetrag wurde allerdings nur entsprechend dem Anteil des erworbenen Vermögens gewährt.



Nachversteuerung der Versicherungssteuer bei Rückkauf einer Lebensversicherung innerhalb von 10 Jahren mit vereinbarter Zuzahlung bei Vertragsbeginn

BFG vom 22.07.2020, RV/2100947/2015 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Wurde im Jahr 2008 eine fondsgebundene Lebensversicherung ursprünglich gegen eine monatliche Prämie, dann aber tatsächlich gegen eine Zuzahlung abgeschlossen und im Jahr 2014 rückgekauft, liegt, da die Zuzahlung bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbart wurde, von vornherein ein Versicherungsverhältnis vor, bei dem keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart ist. Da ursprünglich das Versicherungsverhältnis dem Steuertarif von 4% unterzogen wurde, erfolgte die Nachversteuerung mit einem Steuertarif von zusätzlich 7% wegen des Rückkaufes innerhalb von 10 Jahren zu Recht.

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Abgabenrechtliche Folgen einer Abspaltung zur Neugründung

BFG vom 14.04.2020, RV/7103400/2017 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge bei Abspaltungen betrifft Abgabenschulden und verfahrensrechtliche Positionen. Abgaben- und Zahlungsansprüche sind entsprechend ihrer Zuordnung zum betreffenden Vermögensteil aufzuteilen und dementsprechend bei Abspaltung der spaltenden Gesellschaft und den Gesamtrechtsnachfolgern zuzuordnen. Maßgebend hierfür ist die im Spaltungsplanvorgenommene Zuordnung.

(Hirschler/Sulz/Oberkleiner in BFGjournal 2020, 256; Furherr/Reiter in AVR 2020, 217)

Eine verdeckte Ausschüttung unterliegt erst im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalertragsteuer

BFG vom 24.04.2020, RV/2100163/2018 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Ein Betrag ist gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 dann als zugeflossen anzusehen, wenn der Empfänger über ihn tatsächlich und rechtlich verfügen kann. Ist der Abgabepflichtige gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter jener GmbH, die sein Schuldner ist, ist der Zufluss grundsätzlich anzunehmen, sobald die Forderung fällig ist, vorausgesetzt, dass die GmbH nicht zahlungsunfähig ist.

Diese Sicht gebietet der beherrschende Einfluss des Mehrheitsgesellschafters der GmbH.

Dies gilt auch für die Annahme einer verdeckten Ausschüttung auf Grund eines überhöhten Kaufpreises.

(Seiser in BBi 2020, 1)

Körperschaftsteuer: Liebhaberei bei mit Gesamtverlusten beendeter Bewirtschaftung von Motoryachten



BFG vom 22.09.2020, RV/2101062/2017 (Abänderung; Revision nicht zugelassen)

Nicht ein tatsächlich erwirtschafteter Gesamterfolg, sondern die objektive Eignung der Tätigkeit zur Erwirtschaftung eines solchen, hat als Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens von Einkünften zu gelten. Es muss somit der Annahme der Ertragsfähigkeit einer Betätigung nicht entgegenstehen, wenn das vermietete Wirtschaftsgut vor der tatsächlichen Erzielung eines gesamtpositiven Ergebnisses übertragen wird (vgl. VwGH 23.11.2000, 95/15/0177). Beinhaltet der Plan jedoch das Vermieten auf einen begrenzten Zeitraum, so muss das positive Ergebnis innerhalb dieses Zeitraumes erzielbar sein (vgl. VwGH 23.03.2000, 97/15/0009). Die Behörde kann allerdings in der Regel keine Kenntnis davon haben, ob der Steuerpflichtige konkret geplant hat, die Vermietung unbegrenzt (bzw. zumindest bis zum Erzielen eines gesamtpositiven Ergebnisses) fortzusetzen, oder ob er die Vermietung für einen zeitlich begrenzten Zeitraum geplant hat. Daher wird es, wenn der Steuerpflichtige die Vermietung tatsächlich vorzeitig beendet, an ihm gelegen sein, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Vermietung nicht (latent) von vornherein auf einen begrenzten Zeitraum geplant gewesen ist, sondern sich die Beendigung erst nachträglich, insbesondere durch den Eintritt konkreter Unwägbarkeiten, ergeben hat (vgl. VwGH 23.11.2000, 95/15/0177).

(BFG-Newsletter 2020/04)

Bereich Zoll

Verfüllung von aufbereiteten Baurestmassen im Rahmen von Frostkofferschüttungen

BFG vom 17.1.2020, RV/4200043/2019 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Wird eine Verwendung oder Verwertung von Abfällen im Rahmen von Frostkofferschüttungen, für die keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist, durchgeführt, kommt die Befreiung des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG auch dann zur Anwendung, wenn die Baubewilligung für die in diesem Zusammenhang geplante Baumaßnahme erst später erteilt wird.

(Bieber in BFGjournal 2020, 99)

Entstehung des Altlastenbeitrages durch konsenslos durchgeführtes Verfüllen von Geländeunebenheiten bzw. durch das Vornehmen von Geländeanpassungen

BFG vom 22.1.2020, <u>RV/7200141/2015</u> (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Ein UVP-Bescheid, mit dem der Einschreiterin die Bewilligung zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie nur unter der Bedingung erteilt wird, dass vor Umsetzung des Vorhabens die schon Jahre zuvor von ihr konsenslos auf dem betreffenden Areal angeschütteten Abfälle ordnungsgemäß entfernt werden, kann auch nicht über den Weg des § 295a BAO dazu dienen, diese widerrechtlichen Anschüttungen im Nachhinein zu sanktionieren.



(Bieber in BFGjournal 2020, 99)

Zurücknahme von Bier und Entstehung der Steuerschuld

BFG vom 23.1.2020, RV/5200032/2019 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Vereinfachung für Bier des freien Verkehrs: Für zurückgenommenes Bier entfällt gemäß § 10

Abs. 1 letzter Satz BierStG die kurz davor bei der Wegbringung aus dem Steuerlager entstandene Biersteuerschuld

Mitteilung von Umweltinformationen

BFG vom 27.3.2020, RV/2200035/2019 (Abweisung, Revision zugelassen)

Mit der Vollziehung des Umweltinformationsgesetzes ist - mit Ausnahme hinsichtlich der Stempelgebühren - der Bundesminister für Finanzen nicht betraut. Ein für den Bundesminister für Finanzen tätiges Zollamt ist daher für die Erteilung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz nicht zuständig.

Biogene Stoffe im Sinne des Mineralölsteuergesetzes

BFG vom 3.6.2020, RV/7200040/2018 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Biogene Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 Mineralölsteuergesetzes 1995 liegen nur dann vor, wenn diese den in der Nachhaltigkeitsverordnung normierten Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen.

Einbringungshemmende Wirkung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung

BFG vom 5.8.2020, RV/5200040/2016 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Beachte: Revision (Amtsrevision) beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2020/16/0158.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach Art. 244 ZK, nunmehr nach Art. 45 Abs. 2 UZK, bewirkt gemäß § 230 Abs. 6 BAO eine Hemmung der Einbringung (§§ 229 bis 233 BAO).

Zollanmeldung: Berichtigung der Angaben zur Person des Anmelders im Fall des Bestehens eines direkten Vertretungsverhältnisses

BFG vom 29.10.2020, RV/5200029/2016 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Nach der Rechtsprechung des EuGH verbietet es keine Bestimmung des Zollkodex, dass einzelne Punkte der Zollanmeldung wie die Angaben zur Person des Anmelders und namentlich das Bestehen eines indirekten Vertretungsverhältnisses Gegenstand einer Änderung auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 ZK sein können (EuGH 16.7.2020, Rs. C-97/19, Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Rn. 37). Demzufolge können die Angaben zur Person des Anmelders nicht



nur im Falle des Bestehens eines indirekten Vertretungsverhältnisses Gegenstand einer Änderung der Zollanmeldung auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 ZK sein, sondern auch im Falle des Vorliegens eines direkten Vertretungsverhältnisses.

Keine Erstattung der Eingangsabgaben bei offensichtlicher Fahrlässigkeit

BFG vom 14.10.2020, RV/5200037/2016 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Unterlässt der Beteiligte die ihm zumutbare Auskunftseinholung bei der zuständigen Zollbehörde um sich über die korrekte Vorgehensweise im Hinblick auf die geplante Einfuhr eines Beförderungsmittels zum Zwecke der aktiven Veredelung (Durchführung von Umbauarbeiten am PKW, die sich auf mehr als € 33.000,00 belaufen) zu informieren, liegt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vor, die unter den konkreten Umständen des gegebenen Einzelfalles eine Erstattung der Eingangsabgaben im Grunde des Art. 239 ZK ausschließt.

Festsetzung einer Verwaltungsabgabe wegen mehrerer Fehler in der Zollanmeldung

BFG vom 19.11.2020, <u>RV/7200048/2018</u> (Abweisung, Revision zugelassen)

Die Festsetzung einer Verwaltungsabgabe gegenüber dem Ersteller einer mit mehreren Fehlangaben behafteten Zollanmeldung, dem als Vertreter die Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen in der Anmeldung nach Art. 15 Abs. 2 letzter Satz UZK trifft, ist als Sanktion iSd Art. 42 UZK zu werten, wenn sie sich in dem vom EuGH in der Entscheidung vom 04.03.2020, C-655/18 gesteckten Rahmen bewegt.

Keine Festsetzung einer Verwaltungsabgabe gegenüber einem Wirtschaftsbeteiligten, dem keine Zollzuwiderhandlung anzulasten ist

BFG vom 9.12.2020, RV/5200032/2018 (Stattgabe, Revision zugelassen)

Die Voraussetzungen dafür, eine konkrete Person mit einer Sanktion gem. Art. 42 UZK iVm § 41 ZollR-DG und § 30 ZollR-DV zu belegen, liegen dann nicht vor, wenn es zu einem Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften aus Gründen gekommen ist, die diese Person nicht zu vertreten hat.

Vorschriftswidriges Verbringen von Zigaretten ins Steuergebiet

BFG vom 15.12.2020, RV/7200028/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gem. § 29 Abs. 1 TabStG 1995 liegen dann nicht vor, wenn eine Person Tabakwaren in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt, die nicht für den eigenen Bedarf bestimmt sind. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des Erwerbs "für den eigenen Bedarf" ist jedenfalls auch dann zu verneinen, wenn der Bezieher die Zigaretten im



Zuge von Besorgungsfahrten für seine österreichischen Abnehmer außerhalb des Steuergebiets ankauft und ohne Gewinn an diese Personen im Steuergebiet zum "Selbstkostenpreis" weitergibt.

Bereich Finanzstrafrecht

Teils versuchte und teils vollendete Abgabenhinterziehung gemäß §§ 13, 33 Abs. 1 FinStrG sowohl im Bezug auf die objektive als auch betreffend die subjektive Tatseite bestritten

BFG vom 14.01.2020, <u>RV/7300048/2019</u> (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen) Vollendete und versuchte Verkürzungen der Einkommensteuer über mehrere Jahre. Auf Dauer angelegte Verkürzungen und hartnäckiges Leugnen führten zu einer Stattgabe der Strafbeschwerde der Amtsbeauftragten.

- 1. § 10 Abs. 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz
- 2. Zufluss an eine natürliche Person
- 3. hinterzogene Abgabe
- 4. Vorfragenfeststellung nach § 116 BAO bei Tod der Bf.

BFG vom 10.03.2020, RV/7102169/2019 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

In Österreich erzielter Erträge aus Kapitalvermögen unterlagen bis zum 01.01.1993 (Endbesteuerungsgesetz) der Einkommensteuer. Die Bf. war im Jahr 1993 bereits 63 Jahre alt, daher kann diese Medienberichterstattung nicht spurlos an ihr vorübergegangen sein.

Dass die Schweiz und Liechtenstein zu den Ländern gehörten, in denen Geldanlagen getätigt werden konnten, von denen der österreichische Fiskus keine Kenntnis erlangen würde, galt weiterhin als allgemein bekannt.

Nach dem Ankauf von CDs über Kundendaten aus Liechtenstein (beginnend 2006) und der Schweiz (beginnend mit März 2010) durch deutsche Steuerbehörden und Übermittlung der auf diesen CDs enthaltenen Angaben zu österreichischen Staatsbürgern mit Kapitaleinkünften aus diesen Ländern, wurde in der Folge am 13.04.2012 ein zwischenstaatliches Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Österreich zur "Legalisierung von Schwarzgeld" abgeschlossen, das mit 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Am 08.11.2013 wurde ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen, das am 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Mit dem sogenannten Bankenpaket wurde am 14.08.2015 u.a. das Kapitalabfluss-Meldegesetz BGBI I 2015/116 beschlossen, dessen Neuregelungen darauf abzielen, Abgabepflichtige zu erfassen, die im Vorfeld des Inkrafttretens der Steuerabkommen ihr bislang in der Schweiz



oder Liechtenstein veranlagtes Kapitalvermögen auf eine österreichische Bank übertragen haben ("Abschleicher"). Auf diese Weise sollte die Einmalzahlung bzw. freiwillige Meldung nach den Steuerabkommen umgangen werden.

Inländische Banken haben demnach Kapitalzuflüsse zu melden oder eine anonyme Einmalzahlung zu einer Nachversteuerung der nach Österreich transferierten Kapitalvermögen zu veranlassen.

Der Meldezeitraum der österreichischen Banken für Kapitalzuflüsse aus Liechtenstein umfasst 01.01.2012 bis 31.12.2013, nachdem die Konten und Depots der Bf. im Jahr 2012 geschlossen wurden, fällt dies in den Zeitraum der Meldepflicht ihrer österreichischen Bank und hätte diese spätestens bis 31.12.2016 ihre Identität an das BMF bekannt zu geben gehabt.

Bis 31.03.2016 wäre es der Bf. demnach auch offen gestanden, eine anonyme Einmalzahlung von 38 % an das Finanzamt zu beauftragen.

Den geringen erklärten jährlichen Einkünften der Bf. steht ein Vermögenstransfer mit Ende des Jahres 2012 von € 1,8 Mio gegenüber.

VwGH 31.01.2018, Ro 2017/15/0015: "Entscheidend ist - nach dem Wortlaut des Gesetzes - dass eine Abgabe hinterzogen ist. Die (Verlängerung der) Verjährungsfrist bezieht sich demnach nicht auf ein Rechtssubjekt, sondern auf eine Forderung (vgl. VwGH 16.12.2004, 2004/16/0146, mwN). Es kommt somit nicht darauf an, wer eine Abgabe hinterzogen hat (vgl. VwGH 27.02.1995, 94/16/0275, VwSlg. 6979/F). Damit ist es aber auch unerheblich, ob jene Person, die (allenfalls) eine Abgabe hinterzogen hat, bereits verstorben ist. Das Vorliegen von hinterzogenen Abgaben konnte somit auch nach dem Ableben der Beschwerdeführerin an Hand der Aktenlage als Vorfragenentscheidung festgestellt werden.

Akteneinsicht in einem rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahren, Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses

BFG vom 31.03.2020, RV/7300058/2019 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Wird von jemandem, der Partei eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens war, ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt, ist, wenn ihrem Antrag nicht Folge gegeben wird, ein verfahrensrechtlicher Bescheid zu erlassen, der als solcher dem normalen Rechtszug unterliegt. Ein außerhalb eines anhängigen Verfahrens gestellter Antrag auf Akteneinsicht stellt ein Sachbegehren dar, auf dessen Erledigung durch Bescheid der Antragsteller im Falle einer Abweisung einen Rechtsanspruch hat. Durch einen derartigen Antrag wird ein neues, selbständiges Verwaltungsverfahren anhängig gemacht.



Im Antrag auf Akteneinsicht muss das rechtliche Interesse glaubhaft gemacht werden. Über die Frage, ob ein derartiges Interesse gegeben ist, muss die Finanzstrafbehörde als Rechtsfrage entscheiden. Ist das rechtliche Interesse nicht gegeben, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden.

Strafbeschwerde, Erkenntnis als Umlaufbeschluss des Senates laut 3. COVID- 19 Gesetz, § 265a Abs. 3a FinStrG

BFG vom 28.04.2020, RV/2300002/2020 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Strafbeschwerde, Erkenntnis als Umlaufbeschluss des Senates. Den drei Besitzern wurde ein Entwurf des Erkenntnisses übermittelt und deren Zustimmung im Rahmen eines Umlaufbeschlusses eingeholt.

Verantwortlichkeit eines Verbandes für die Abgabenhinterziehungen nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG und Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG ihres Geschäftsführers;

Wahrnehmung der Verteidigung des Verbandes nach Eintritt des Konkurses über dessen Vermögen;

Milderungsgründe beim Verband

BFG vom 12.05.2020, RV/7300008/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)
Gemäß § 2 Abs. 2 IO wird durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens das gesamte der Exekution unterworfene Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt, dessen freier Verfügung entzogen. Dazu zählt jedoch nicht eine Geldbuße als Strafsanktion. Ein Insolvenzverwalter tritt in einem Konkursverfahren nur insoweit als gesetzlicher Vertreter an die Stelle des Gemeinschuldners, als Aktiv- oder Passivbestandteile des Insolvenzverfahrens betroffen sind. Die Vertretung der insolventen GmbH in ihrem Finanzstrafverfahren obliegt weiterhin dem Geschäftsführer als Liquidator, der berechtigt ist, sich im Finanzstrafverfahren des Verbandes eines Verteidigers für diese zu bedienen.

Verfahrenshilfe bzw. Prozesskostenhilfe in einem monokratischen Beschwerdeverfahren betreffend ein Straferkenntnis einer Finanzstrafbehörde

BFG vom 24.06.2020, VH/5300001/2017 (Abweisung, Revision nicht zugelassen)

Umfassen die in einem finanzgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu überprüfenden Tatvorwürfe auch Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, sind für die Entscheidung über einen für ein monokratisches Beschwerdeverfahren gestellten Antrag auf Gewährung von Ver-



fahrenshilfe nach dem FinStrG hinsichtlich der grundrechtsrelevanten Teilfakten auch Überlegungen in Richtung einer allenfalls nach Art 47 EU-GRC notwendigen Prozesskostenhilfe anzustellen.

Dies ist bei Normen im Bereich der weitgehend harmonisierten, als Gemeinschaftsabgabe einzustufenden Umsatzsteuer der Fall, die (auch) der direkten Umsetzung von Gemeinschaftsrecht dienen, insbesondere dann, wenn die Tragung von Verteidigerkosten eine Unterhaltsgefährdung des Beschwerdeführers nach sich zöge. Daraus folgt, dass grundsätzlich auch in einem Beschwerdeverfahren vor dem Einzelrichter des BFG im Falle einer verfahrensgegenständlichen Verkürzung an USt die Beigabe eines Verfahrenshelfers möglich ist.

- 1. Selbstanzeige, Abgabenerhöhungen nach § 29 Abs. 6 FinStrG;
- 2. Festsetzung mittels Sammelbescheid;
- 3. Verfahrensgegenstand

BFG vom 30.07.2020, RV/7102646/2020 (teilweise Stattgabe, Revision nicht zugelassen)
Laut VwGH v. 3.6.2020, Ra 2019/16/0125 ist für den Fall, dass eine Selbstanzeige mehrere
Abgaben umfasst, auch jeweils eine Abgabenerhöhung pro einbekanntem Verkürzungsbetrag
(Mehrbetrag) festzusetzen; das Ausmaß der festzusetzenden Abgabenerhöhung und der dabei anzuwendende Prozentsatz ergeben sich aus der Summe der Mehrbeträge.

- 1. Abgabenverkürzungen im Zusammenhang mit Autohandel,
- 2. Tatbegriff, Zuordnung der Taten zu einem Steuersubjekt

BFG vom 03.09.2020, RV/2300004/2020 (Stattgabe, Revision nicht zugelassen)

Gegenstand eines Finanzstrafverfahrens gegen einen Finanzstraftäter sind ein oder mehrere ihm zum Vorwurf gemachte Finanzstraftaten als strafrelevante Lebenssachverhalte, bei welchen jeweils im Falle der Erfüllung mehrerer Tatbestände derjenige mit dem höchsten deliktischen Störwert zum Tragen kommt; dessen tatsächliche Strafbarkeit konsumiert die Strafbarkeit von Vor- und Nachtaten.

So stellt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verkürzung einer bestimmten Abgabe für einen bestimmten Zeitraum bei einem bestimmten Abgabepflichtigen durch einen Finanzstraftäter eine Finanzstraftat" (z.B. eine Hinterziehung an USt nach § 33 Abs. 1 FinStrG) dar; deren Strafbarkeit konsumiert die Strafbarkeit von Vortaten (z.B. der Hinterziehung von Vorauszahlungen an USt nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG betreffend Voranmeldungszeiträume des strafrelevanten Veranlagungsjahres).

Innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 FinStrG ist solcherart bezüglich eines derartigen strafrelevanten Lebenssachverhaltes gegen einen Finanzstraftäter jeweils zu einer Finanzstraftat ein Verfahren anhängig zu machen.



2. Prüfgegenstand des BFG ist der Spruch des Erkenntnisses der belangten Behörde, allenfalls bei Undeutlichkeit, so noch möglich, ergänzt aus der Begründung des bekämpften Bescheides. Wurden aber laut Aktenlage zu Finanzstraftaten gegen die Steuerpflicht mehrerer Abgabepflichtiger Verfahren anhängig gemacht, ohne dass aus dem Spruch samt Begründung des Erkenntnisses eindeutig hervorgeht, über welche Taten gegen die Steuerpflicht welches Abgabepflichtigen abgesprochen wurde, ist durch das BFG mit einer Aufhebung des Strafbescheides und Zurückweisung der Finanzstrafsachen an die Finanzstrafbehörde gemäß § 161 Abs. 4 FinStrG mit verfahrensleitender Verfügung in Beschlussform vorzugehen.

1. Schmuggel und rechtswidrige Einfuhr von teilweise artengeschützten Lederwaren mittels Carnet ATA,

2. Aufhebung und Zurückverweisung der Finanzstrafsache nach großteiliger Zurücknahme der Beschwerden

BFG vom 27.09.2019, RV/4300008/2018 (Zurückverweisung, Revision nicht zugelassen) Erkenntnisse eines Spruchsenates als Organ einer Finanzstrafbehörde erwachsen in Teilrechtskraft, wenn nicht deren gesamter Umfang angefochten ist. Sind somit betreffend Beschuldigte der Schuldspruch, der Ausspruch über die verhängte Geldstrafe samt davon abgeleiteter Ersatzfreiheitsstrafe, ein Verfall von beschlagnahmten Gegenständen und die Verfügung einer teilweisen Verfahrenseinstellung, nicht aber der Ausspruch von Wertersatzstrafen samt diesbezüglicher Ersatzfreiheitsstrafe in Rechtskraft erwachsen (weil der Beschuldigte sein Rechtsmittel nachträglich auf den Ausspruch der Wertersatzstrafe eingeschränkt hat und auch der Amtsbeauftragte verbleibend lediglich seine Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens in einem Faktum und bezüglich einer Beschuldigten aufrecht erhalten hat), steht für das BFG auch bindend fest, dass die im außer Streit gestellten Schuldspruch umschriebenen Taten von den Beschuldigten in der genannten betraglichen Dimension begangen wurden. Unter dem gemeinen Wert zur Ermittlung eines Wertersatzes iSd § 19 Abs 3 FinStrG für verfallsbedrohte Gegenstände ist der Preis zu verstehen, welchen die Finanzstrafbehörde als neue Eigentümerin der Gegenstände bei einer Veräußerung für diese in den von ihr erreichbaren Marktbereichen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (eigene Versteigerung, Freihandverkauf, Verkauf an einen gewerblichen Händler, Veräußerung im Internet etc.) erzielen hätte können, wären die verfallsbedrohten Gegenstände unverzüglich nach der Tat beschlagnahmt und verwertet worden. Eine Übernahme der Begrifflichkeit des gemeinen Wertes aus dem Abgabenrecht iSd § 10 Abs. 2 BewG, wie er von der herrschenden Rspr dort derzeit verstanden wird, ist nicht möglich, da der Ansatz eines Händlerverkaufspreises als Ausgleich für die Ent-



reicherung der Finanzstrafbehörde infolge eines unterbleibenden Verfalls nicht nur diesen Umstand ausgleicht, sondern die Behörde darüber hinaus im Vergleich zur Variante eines möglichen Verfalls bereichert.

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Gebührenschuldner nach § 29 Abs 1 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz

BFG vom 31.07.2020, RV/7400094/2020 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Der öffentliche Rettungsdienst wurde für die minderjährige Tochter der Beschwerdeführerin in Anspruch genommen. Gebührenschuldnerin ist daher gemäß § 29 Abs 1 Wiener Rettungsund Krankentransportgesetz die Tochter der Beschwerdeführerin. Die bescheidmäßige Festsetzung der Einsatzgebühren gegenüber der Beschwerdeführerin erfolgte daher zu Unrecht. Der Bescheid ist aufzuheben.

Wasser- und Abwassergebühren: Zurückweisung einer verspäteten Beschwerde

BFG vom 31.07.2020, RV/7400013/2020 (Zurückweisung; Revision nicht zugelassen)

Die im Falle eines Defekts des Zählers vorzunehmende Schätzung des Verbrauchs ist in § 11 Abs. 4 WVG gesetzlich geregelt: Der Wasserbezug ist in diesem Fall "nach jenem Wert zu ermitteln, der sich unter Zugrundelegung der Ablesungen in den jeweils zwei vorangegangenen Jahren beim Wasserabnehmer bzw. bei der Wasserabnehmerin ergibt. Falls dieser nicht feststellbar ist, sind die Angaben des neuen Wasserzählers für die Bezugsermittlung heranzuziehen". Eine Schätzung auf Grund der Angaben der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers über die Verbrauchsgewohnheiten im Schätzungszeitraum sieht das Gesetz - das als Spezialnorm § 184 BAO vorgeht - nicht vor.

Bereich Verwaltungsverfahren

Verfassungsmäßigkeit der Parkometerabgabeverordnung: Keine Toleranzgrenze bei Zeitangaben in der Wiener Kurzparkzone

BFG vom 17.06.2020, RV/7500149/2020 (Abweisung; Revision nicht zugelassen)

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gem. Art. 7 B-VG, wenn die Parkometerabgabepflicht an das Vorliegen maßgeblicher Minutenzeiten knüpft.

(Deutsch in BFGjournal 2020, 426)



Kein fortgesetztes Delikt mangels Gesamtvorsatz im Fahrlässigkeitsbereich

BFG vom 11.09.2020, RV/7500552/2020 (teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Die Anlastung einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schließt ein fortgesetztes Delikt aus (vgl. VwGH 12.08.1997, 93/17/0036). Der VwGH hat explizit festgehalten, dass für die Annahme eines fortgesetzten Delikts in der Regel fahrlässige Begehungshandlungen ausscheiden. Nur dann, wenn der Täter von vornherein - wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz - einen Gesamterfolg mit seinen wesentlichen Merkmalen ins Auge gefasst hat, ist es gerechtfertigt, ihm nur eine einzige Straftat anzulasten. Das fortgesetzte Delikt kommt daher in der Regel nur im Bereich der Vorsatzdelinguenz in Betracht (VwGH 25.08.2010, 2010/03/0025).

BFG und Auslandsbezug

Ausländische Progressionseinkünfte als Basis für die 10%-Grenze für freigebige Zuwendungen (Sonderausgaben)

BFG vom 13.01.2020, RV/6100630/2019 (Stattgabe; Revision nicht zugelassen)

Der 10%-Grenzbetrag des § 18 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 (Freigebige Zuwendungen) berechnet sich von jenem Gesamtbetrag der Einkünfte, der dem Welteinkommen zu Grunde liegt. Dieser inkludiert Einkünfte, die als Auslandseinkünfte auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestellt sind, aber in Österreich dem Progressionsvorbehalt unterliegen (vgl. VwGH 24.5.2007, 2004/15/0051; 29.7.2010, 2010/15/0021).

Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder: BFG zu "Auslandsverluste und doppelter Deckel"

BFG 21. 10. 2020, <u>RV/5101797/2017</u>, <u>RV/5100559/2017</u>, <u>RV/5100965/2018</u>,

RV/5100490/2020 (Abänderung; Revision zugelassen)

Im Gegensatz zu inländischen Gruppenmitgliedern erfolgt gemäß § 9 Abs 6 Z 6 KStG 1988 die Verlustzurechnung von ausländischen Gruppenmitgliedern nur im Ausmaß der unmittelbaren Beteiligungen aller beteiligten Gruppenmitglieder einschließlich des Gruppenträgers 1. Gemäß § 9 Abs 6 Z 6 KStG 1988 idF StabG 2012 sind Verluste ausländischer Gruppenmitglieder zwar nach inländischem Steuerrecht zu ermitteln, aber höchstens in der Höhe der nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste zu berücksichtigen (Verlustdeckel). Siehe EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, Slg 2005, I-10837, Marks &Spencer und EuGH 15. 5. 2008, C-414/06, Slg 2008, I-3601, Lidl Belgium.

(BFG-Newsletter 2020/04; Deutsch in BFGjournal 2021, 14)



Besteuerungsrecht an diversen Rentenzahlungen (Ruhegeldkasse, Direktzusage) nach DBA-Deutschland

BFG vom 22.12.2020, RV/3100139/2020 (Abänderung; Revision nicht zugelassen)

Die beherrschende Beteiligung einer Gebietskörperschaft an einem privatwirtschaftlich organisierten Verkehrsunternehmen macht dieses nicht zu einer Gebietskörperschaft oder juristischen Person öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 19 DBA-Deutschland.

Die Rentenzahlungen aus einer durch Entgeltumwandlung finanzierten betriebliche Altersvorsorge sind unter Artikel 18 (allenfalls Artikel 21) DBA-Deutschland einzuordnen. (Leyerer in BFGjournal 2021, 55)

BFG und Höchstgerichte

Normenprüfungsverfahren

Abzinsungsfaktor von Jubiläumsgeld- und Pensionsrückstellungen

Das BFG hat mehrere Normenprüfungsanträge an den VfGH gestellt und verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Gleichheitssatzes zu den bei Rückstellungen – betreffend Jubiläumsgeld und Pensionen – unterschiedlich anzuwendenden Abzinsungssätzen und zur Bewertung von Rückstellungen und deren Abzinsung im Allgemeinen geäußert. Der VfGH teilte die verfassungsrechtlichen Bedenken des BFG nicht und wies die Normenprüfungsanträge ab.

BFG 13. 1. 2020, <u>RN/7100001/2019</u>, <u>RN/7100002/2019</u>, <u>RN/7100003/2019</u>; 14. 1. 2020, <u>RN/7100010/2019</u>; 25. 3. 2020, <u>RN/7100001/2020</u>, <u>RN/7100006/2020</u>; 23. 7. 2020, <u>RN/7100006/2019</u>; 14. 8. 2020, <u>RN/7100005/2020</u>, <u>RN/7100006/2020</u>.

VfGH 27. 11. 2020, G 173-174/2020, G 8-9/2020, G 11-12/2020, G 323-324/2020, G 307/2020 (Abweisung der Anträge auf Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit).

(Deutsch in BFGjournal 2021; Lang/Rebisant/Rzeszut in SWK 3/2021, 89, 5; *Achatz in SWK* 6/2021, 452)

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 4 Abs 2 GrEStG

BFG 03.09.2020, RN/5100001/2020, beim VfGH anhängig zu der Zahl G 334/2020 Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 4 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015 BFG 03.09.2020, RN/5100002/2020, beim VfGH anhängig zu der Zahl G 335/2020



Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 4 Abs. 2 Z 1 lit a des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 in der Fassung des BGBI. I Nr. 36/2014 und § 4 Abs. 2 Z 2 lit a des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 in der Fassung des BGBI. I Nr. 36/2014

Revisions-/Beschwerdeverfahren

Überhöhter Kaufpreis für eine Liegenschaft des mittelbaren Gesellschafters stellt verdeckte Gewinnausschüttung auf Gesellschaftsebene dar

BFG vom 31.03.2020, <u>RV/6100513/2018</u> (Teilweise Stattgabe; Revision nicht zugelassen) VfGH vom 9.12.2020, E 1751/2020, Behandlung der Beschwerde mit Beschluss abgelehnt. Der fremdübliche Kaufpreis einer gewerblich genutzten und denkmalgeschützten Liegenschaft ist im Regelfall auf Grundlage der Ertragswertmethode zu ermitteln.

Verfahrenshilfe gemäß § 292 BAO nur bei Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art?

BFG vom 28.05.2018, <u>VH/7100005/2018</u> (Verfahrenshilfe nicht bewilligt, Revision zugelassen) VfGH vom 11. 12. 2019, E 2851/2018

Prüfungsbeschluss: Gesetzesprüfungsverfahren zu § 292 Abs. 1 BAO eingeleitet VfGH vom 26.6.2020, G 302/2019

§ 292 Abs. 1 BAO wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben

VfGH vom 26.6.2020, E 2851/2018

Aufhebung: Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschluss im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) verletzt worden.

(Karahodžič in BFGjournal 2020, 130, Vock in SWK 27/2020, 1314)

Fortgesetztes Verfahren: Gewährung Verfahrenshilfe in verfassungskonformer Interpretation nach Art. 47 GRC

BFG vom 21.07.2020, VH/7100007/2020 (Verfahrenshilfe bewilligt, Revision nicht zugelassen)

Sozialplanzahlungen als freiwillige Abfertigungen vom Abzugsverbot nach § 20 Abs. 1 Z 8 EStG erfasst

BFG vom 08.04.2020, RV/7100845/2020 (Stattgabe; Revision zugelassen)

Werden aufgrund von Umstrukturierungen erforderliche Kündigungen von Dienstnehmern im Wege von Sozialplänen abgefedert, ist zu beachten, dass derartige Abfertigungen nicht mehr



im vollen Umfang gewinnmindernd berücksichtigt werden können, wenn die entsprechende Betriebsvereinbarung nach dem 28. 2. 2014 abgeschlossen wurde.

VwGH vom 7.12.2020, Ro 2020/13/0013. Revision mit Erk. v. 7.12.2020 wegen Rechtwidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der VwGH bestätigte grundsätzlich die Rechtsansicht des BFG, greift aber zu einer reduzierenden Auslegung des Gesetzeswortlautes, wodurch er das Verbot der Abzugsfähigkeit auf jene Abfertigungen reduziert, die über die Staffelbeträge des § 67 Abs 6 Z 1bis Z 6 hinausgehen.

(Krafft in BFGjournal 2021, 9; Lachmayer in SWK 1-2/2021, 12)

Aufgespaltene Konzernübernahme": Absetzung von Firmenwertabschreibung und Fremdkapitalzinsen zulässig

BFG vom 25.10.2018, <u>RV/7102978/2018</u> (Stattgabe; Revision zugelassen)

VwGH vom 6.7.2020, Ro 2019/13/0018 (Amtsrevision als unbegründet abgewiesen)

Im Falle einer "aufgespaltenen Konzernübernahme" (Konzernerwerb, bei dem zunächst die inländischen Beteiligungen und erst danach die restlichen Konzerngesellschaften erworben werden) ist nach Beurteilung durch das Bundesfinanzgericht - entgegen Rz 1127 bzw Rz 1266af der KStR 2013 - die Absetzung einer Firmenwertabschreibung nach § 9 Abs 7 KStG (bei vor dem 1.3.2014 angeschafften Beteiligungen) sowie angefallener Fremdkapitalzinsen grundsätzlich zulässig.

(Ehgartner in SWK 23-24/2020, 1156; Zorn in RdW 2020/501)

BFG und EuGH

Vorabentscheidungsersuchen: Indexierung von Familienleistungen unionsrechtskonform?

BFG vom 16.04.2020, RE/7100001/2020

Beim EuGH anhängig unter C-163/20.

"Sind Artikel 18 und Artikel 45 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, Artikel 4, Artikel 5 Buchstabe b, Artikel 7 und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG)



Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass Familienleistungen für ein Kind, das sich nicht tatsächlich ständig in dem diese Familienleistungen zahlenden Mitgliedstaat, sondern tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufhält, auf Basis der vom Statistischen Amt der Europäische Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für den jeweiligen Staat im Verhältnis zu dem die Familienleistungen zahlenden Mitgliedstaat anzupassen sind?

(BFG-Newsletter 2020/02; BFGjournal 2020, 192 und Lenneis in SWK 13/2020, 739)

Vorabentscheidungsersuchen zur Gültigkeit der Art 4 und 7 der VO (EG) 883/2004 iVm der Einführung der Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages

BFG vom 21.10.2020, <u>RE/7100004/2020</u>

Beim EuGH anhängig unter C-574/20

Vorabentscheidungsersuchen zur Befreiung der Verwaltung von Sondervermögen (ausgelagerte Ermittlung der steuerrelevanten Werte)

BFG vom 30.01.2020, RE/5100001/2020

Beim EuGH anhängig unter C-58/20

Vorabentscheidungsersuchen iZm mit der Steuerbefreiung für die Verwaltung eines Sondervermögens

Beschluss des BFG vom 29.01.2020, RE/5100002/2020

Beim EuGH anhängig unter C-59/20



Pressesprecher

Gemäß der Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung idgF BFG-510000/0002-BFG/2019 vom 16.01.2019) findet sich die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes (BFG). Mit Wirksamkeit ab 01.01.2014 wurde der Richter Dr. Peter Unger in diese Funktion ernannt und gemäß Punkt II.3. der Medienverfügung mit Wirksamkeit ab 01.02.2019 die Richterin Mag.^a Mirha Karahodžić, MA als Stellvertreterin bestellt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, uäm gefördert. Dementsprechend gehört es auch zu den Aufgaben des BFG, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des BFG wird insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des BFG, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des BFG durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.

Zu diesem Zweck erfolgt insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden PressesprecherInnen-Sitzungen im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte ein Austausch mit Mediensprecherinnen und Mediensprecher anderer (Verwaltungs-)Gerichte.

Die COVID-19-Pandemie bewirkte im ersten und zweiten Quartal 2020 auch im Medienbereich ein verstärktes Interesse an der Art und Weise der Fortführung des Gerichtsbetriebes und den mittelbaren Auswirkungen auf die rechtstaatlichen Institutionen, welches mangels einer Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts für Rechtsakte nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz freilich allgemeiner und grundsätzlicher Natur blieb und sich auch insbesondere in einem Vergleich zu anderen (Verwaltungs-)Gerichten darstellte. Erste BFG-Beschwerdeverfahren, welche steuerliche COVID-19-Regelungen des Jahres 2020 zum Gegenstand haben, werden



samt dem begleitenden Medieninteresse im zweiten Halbjahr 2021 (bezüglich der Arbeitnehmerveranlagungen) bzw folgend im Jahr 2022 (bezüglich der betrieblichen Veranlagungen) erwartet.

Nach den zahlreichen medialen Anfragen im Zusammenhang mit (der Einführung) der Indexierung der Familienbeihilfe aus dem Jahr 2019 wurde der diesbezügliche Höhepunkt im April/Mai 2020 in Folge des Vorabentscheidungsersuchen des BFG an den EuGH erreicht (BFG 16.4.2020, RE/7100001/2020). Hinzu trat die parallele Weiterführung des diesbezüglichen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Österreich mit Klage vom 14.05.2020 sowie ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen des BFG (BFG 21.10.2020, RE/7100004/2020, die insgesamt die abschließende(n) Entscheidung(en) des EuGH (auch seitens der Medien) mit Spannung erwarten lassen.

Anfragen im Hinblick auf Normenprüfungsanträge an den VfGH durch das BFG waren im Jahr 2020 primär von allgemeiner Natur und ohne Bezug zu konkreten Verfahren.

Im Sommer 2020 zog sodann die vom VfGH durchgeführte Prüfung der Verfahrenshilfebestimmung in Abgabensachen (§ 292 BAO) samt ihrem verfassungskonformen Ergebnis (auch) ein Medieninteresse nach sich (siehe VfGH 26.6.2020, G 302/2019).Im Herbst 2020 bezogen sich die Medienanfragen schließlich auf zwei Normenprüfungsanträge des BFG zum Grunderwerbsteuergesetz iZm dem darin für bestimmte Fälle noch maßgeblichen Einheitswert (siehe BFG 3.9.2020, RN/5100001/2020 und RN/5100002/2020, beim VfGH anhängig zu G 334/2020 und G 335/2020).

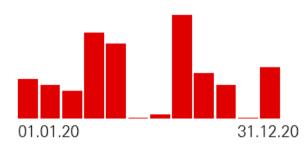


Pressespiegel 2020

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

In den Tageszeitungen wird das Bundesfinanzgericht regelmäßig erwähnt, meist im Zusammenhang mit aktuell ergangenen VwGH-Erkenntnissen. Diesmal war eine gehäufte Berichterstattung von Ende April bis Mitte Mai festzustellen. Grund dafür war das Vorabentscheidungsersuchen zur der Frage: "Ist die Indexierung von Familienleistungen unionsrechtskonform?"

ZEITLICHE VERTEILUNG



Auszüge aus den Tageszeitungen

Die Presse vom 03.02.2020

Jubiläumsgeld: Rückstellung zu hoch besteuert?

Bundesfinanzgericht ortet Verfassungswidrigkeit und ruft den VfGH an.

Das Finanzministerium muss sich möglicherweise auf einen Entfall von Einnahmen aus der Unternehmensbesteuerung gefasst machen. Das Bundesfinanzgericht (BFG) sieht bei der Besteuerung bestimmter Rückstellungen eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung.

Der Standard vom 28.04.2020

Europäischer Gerichtshof prüft Anpassung der Familienbeihilfe

Ein Prestigeprojekt der türkis-blauen Regierung steht auf dem Prüfstand: Das Bundesfinanzgericht hat ein "Vorabentscheidungsersuchen" an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gestellt. Das Höchstgericht wird nun klären, ob es EU-Recht widersprach, die Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder von EU-Bürgern an das dortige Preisniveau anzupassen.

Salzburger Nachrichten vom 30.04.2020

Indexierung

Die noch unter Türkis-Blau beschlossene, potenziell europarechtswidrige Indexierung der Familienbeihilfe ist nun beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) gelandet. Nicht durch die



EU-Kommission, die Anfang 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet hatte, sondern durch das österreichische Bundesfinanzgericht. Anlass ist der Fall einer tschechischen Grenzpendlerin.

Wiener Zeitung vom 15.05.2020

EU-Kommission klagt Republik in Sachen Familienbeihilfe

Klage beim EuGH ist finaler Schritt im Vertragsverletzungsverfahren. Indexierung "verstößt gegen die geltenden Vorschriften".

Der Standard vom 27.08.2020

Finanz langt beim Sozialplan zu

Ein Gerichtsurteil macht Sozialpläne für Unternehmer teurer. Leidtragende könnten Arbeitnehmer sein, wenn Firmen niedrigere Abfindungen auszahlen. Das letzte Wort hat der Verwaltungsgerichtshof.

Der Standard vom 23.09.2020

Steuerbonus der Bauern in Gefahr: Das Bundesfinanzgericht legt dem VfGH vor Die Einheitswerte spielen bei den Bauern eine zentrale Rolle für die Besteuerung. Jetzt wackeln sie im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer. Doch das könnte nur der Anfang größerer Umwälzungen sein.

Die Presse vom 12.10.2020

Wann sind Prozesskosten absetzbar?

Prozesskosten, die im Zusammenhang mit einer Behinderung entstanden sind, können ohne Selbstbehalt von der Einkommensteuer absetzbar sein. Das hat das Bundesfinanzgericht (BFG) kürzlich entschieden und damit unter ein jahrelang laufendes Verfahren einen Schlusspunkt gesetzt (RV/7101329/2020).

Der Standard vom 07.12.2020

Rest vom Bankgeheimnis wird auch noch ausgehöhlt

Massiver Widerstand in Österreich gegen Konteneinschau bei Betriebsprüfung ohne richterliche Genehmigung. Was in den Erläuterungen zum Kontenregistergesetz als "Klarstellung" bezeichnet wird, halten Standesvertreter und Experten für einen Angriff auf die letzten Reste des Bankgeheimnisses. So meint der Vorsitzende des Bundesfinanzgerichts, Christian Lenneis, dass Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmungen zum Nachteil der Betroffenen "völlig verändert werden".



Die Presse vom 16.12.2020

Freiwillige Abfertigungen doch absetzbar

Der VwGH entschied (Ro 2020/13/0013): Freiwillige Abfertigungen aus Sozialplänen sind bis zu einer bestimmten Höhe steuerlich voll absetzbar.



QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.

Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

Alle Fortbildungen ab März 2020 fanden online statt.

- Aktuelles zur USt (Bundesfinanzakademie)
- Beihilfentagung in Gamlitz (Bundesfinanzgericht)
- Bundestag der Zoll ID-VerfahrensbetreuerInnen (BMF)
- 12. Bundestagung der Zoll-ID-Verfahrensbetreuer/-innen (BMF)
- Datenschutz und Datensicherheit: Spruchpraxis der Datenschutzbehörden (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Dragon (BMJ/BFG)
- EU-Datenbanken Recherche im Bereich Recht (Verwaltungsakademie des Bundes)
- FABE IT-Verfahren für das Finanzstrafverfahren (BFG)
- Familienbeihilfen-Workshop (BMF)
- ID-Koordinatorentagung 2020 (BMF)
- Informations- und Wissensmanagement (BFA)
- IT-Kurs BFG-Rechtsmittelverfahren RemA/RemIS (BMF)
- Jahreskonferenz EStG (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- Jahrestagung Gebühren und Grunderwerbsteuer 2020 (Rechtsakademie Manz)
- LexisNexis online (LexisNexis)
- Linde Online (LINDE Verlag Wien GmbH)
- Neues aus der verfassungsrechtlichen Judikatur für VerwaltungsrichterInnen (JKU)
- ÖGSW Intensivseminar (ÖGSW)
- Powertalking Sprache des Selbstbewusstseins (VAB)
- Praxisdialog (Universität Salzburg)
- Recht sprechen und schreiben (Verwaltungsakademie des Bundes)
- 42. Seefelder Fachtagung 2020 (Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder)
- Seminar Oberlaa ÖGWT (ÖGWT)
- Steuertag 2020 (BMF)
- Tagung d. Gleichbehandlungs- u. Frauenbeauftragten (BMF)
- Umsatzsteuer auf Globalisierten Märkten (Uni Graz)



- Vernehmungs- und Verhandlungstechnik (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Virtual study visit with the Court of Justice of the European Union (EJTN)



Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2020 österreichweit 3 Richterinnen und 12 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) konnten im Berichtszeitraum erstmals seit Bestehen der Finanzstrafkammer kein Treffen der Kammermitglieder abhalten.

Anstelle des Treffens wurde durch die Kammervorsitzende Dr. in Michaela Schmutzer eine Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen des BFG in Finanzstrafsachen seit dem letzten Kammertreffen und der Judikatur der Höchstgerichte (VfGH, VwGH und OGH) erstellt und diese an die Kammermitglieder verschickt. Sie betraf Abgabenerhöhungen nach § 29 Abs. 6 FinStrG, Akteneinsicht, Vertretung eines insolventen Verbandes, Verfahrenshilfe, Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit im Beschwerdeverfahren auf die Sache des Spruches eines bekämpften Erkenntnisses und gemeiner Wert.

Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.

Kammer Gebühren

Die zwei Newsletter des Jahres 2020 hatten folgende Inhalte:

"Punktuelle Information" zu Covid-19-Gebührenbefreiungen gemäß § 35 Abs. 8 GebG, zum VfGH-Erkenntnis zu den Vergabegebühren, sowie den VwGH-Erkenntnissen zur IP-Adresse-Wettgebühren (Newsletter 19/2020), und



"Rechtsprechungsübersicht 2019 und Ausblick 2020" (Newsletter Nr. 20/2020) samt Aktualisierung "Gebühren und Verkehrsteuern im Skriptformat" (Newsletter 8/2017), "Systembezogener Überblick Gebühren und Verkehrsteuern" (Newsletter 12/2018) und "Von der Verfassung zu den RV-Zahlen. Handout für Verwaltungspraktikanten von der WU mit Tätigkeitsbereich Gebühren" (Newsletter 18/2019).

Diese Newsletter wurden von der Vorsitzenden der Gebührenkammer erstellt. Ergänzt wurden die Newsletter durch Gebührenkammer-Infos zu jeweils aktuellen Themen.

Am 02.11 2020 fand ein Kontakttreffen im Skypeformat mit dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG) statt. Auf der Tagesordnung stand die Verortung des ohnehin seit dem Jahr 2011 bundesweit zuständigen Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Dienststelle für Sonderzuständigkeiten im Finanzamt Österreich im Rahmen der Neuorganisation der gesamten Finanz- und Zollverwaltung mit 01.01.2021 (Mag. Ivan Stojanovich, FAGVG). Für das BFG ergab sich daraus ein systemischer Neuentwurf der Geschäftsverteilung. Die Vorsitzendenstellvertreterin der Gebührenkammer Frau Mag. Rauhofer informierte über die projektierten Zuständigkeiten der Gebührenrichter: Die Geschäftsverteilung bei Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel knüpft statt wie bisher an die Teams des FAGVG ab 01.01.2021 an den Hauptwohnsitz/Ort der Geschäftsleitung/Sitz der Beschwerdeführer*in an, nur für die Grunderwerbsteuer ist die Lage der wirtschaftlichen Einheit maßgeblich. Ist keine örtliche Zuständigkeit im Inland gegeben, sieht die Geschäftsverteilung die überregionale Zuteilungsgruppe 8034 für "GVG" und 8035 für die Abgabensicherung "GVG" vor.

Kammer Umsatzsteuer

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger und seine Stellvertreterin Dr. in Barbara Wisiak versuchen auf vielfältige Art und Weise zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich Umsatzsteuer, NoVA und Kfz-Steuer beizutragen. Aufgrund der Größe der Kammer (der Umsatzsteuerkammer als Fachkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind) lässt sich dieses Ziel am ehesten durch eine "offene Kammer", die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.

Mehrmals im Jahr wurden daher die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informiert.



Die in den Vorjahren am Sitz und an allen Außenstellen durchgeführten ganztägigen "USt-Updates" mussten im Jahr 2020 pandemiebedingt leider ausfallen. Dafür ergingen aber "Blitzlicht"-Informations-Mails zu den wichtigsten aktuellen Entscheidungen der Höchstgerichte und es wurden verschiedene Rechtsfragen mit den betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder persönlich erörtert bzw. konnte ein erfolgreicher Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt werden.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer "Zoll- und Außenwirtschaftsrecht" bestand zum 31.12.2020 aus 10 Personen. Als Fachkammer für die indirekte Besteuerung beschäftigt sie sich auch mit Umweltabgaben. Sie ist zuständig für eine Vielzahl von Steuerarten wie Zoll, EUSt, Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer sowie den Altlastenbeitrag. Hinsichtlich dieser Steuerarten ist sie auch zuständig für Maßnahmenbeschwerden. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen geplant, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen. Der Schwerpunkt im Jahr 2020 hätte vor allem der Wissenstransfer durch Vorträge und Workshops bilden sollen. Vor allem der für den Herbst 2020 geplante BFG-Zolltag ist der Pandemie ebenso zum Opfer gefallen wie weitere Veranstaltungen in Kooperation mit der JKU. Sohin hat sich die Kammer vorwiegend durch interne Diskussionen, Newsletter etc fortgebildet.

KONTAKTE und TAGUNGEN

Rechtsinformatiksymposion (IRIS) an der Universität Salzburg

Die 23. "IRIS" konnte noch vor dem 1. Lockdown im gewohnten Umfeld der Universität Salzburg vom 27.-29.02.2020 unter dem Motto "**Verantwortungsbewusste Digitalisierung**" stattfinden. Die Evidenzstellenleiterin leitete das Panel "Rechtsinformation" und referierte über "Automatisierte Metadaten in Judikaturdokumentationen":

Metadaten unterstützen zusätzlich zu den Entscheidungstexten eine effiziente und erfolgreiche Suche. Anstatt Metadaten mühsam redaktionell (händisch) einzufügen, erleichtert und beschleunigt eine automatisierte Metadatenerstellung den Dokumentationsprozess. Bei der Findok-Erfassung von Entscheidungen werden bereits wichtige Metadaten, z.B. Normen und Judikate, erkannt. Ebenso wäre ein Automatismus für das aufwendige Anonymisieren der Entscheidungstexte sehr hilfreich.

Die Demonstration des im BFG verwendeten Anonymisierungstools sorgte für großes Interesse.



PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Am 31.12.2020 waren neben dem Präsidenten lediglich 195 der laut Personalplan vorgesehenen 226 Planstellen von Richterinnen und Richtern besetzt, wobei vier Richterplanstellen mit juristischen Mitarbeitern besetzt waren. Der Vizepräsident wurde per 1. Juli 2020 mit der Funktion des Präsidenten des Bundesfinanzgerichtes betraut, die Planstelle Vizepräsidentin/Vizepräsident war daher zum 31.12. unbesetzt.

Die Besetzung von Ende des Jahres 2019 ausgeschriebenen 8, allenfalls mehr freien Richterplanstellen konnte im Laufe des Jahres 2020 noch nicht umgesetzt werden.

Im Berichtsjahr wurden aufgrund von Ruhestandsversetzungen 14 weitere Richterplanstellen frei.

Personalstand Verwaltungspersonal

Mit Note des BKA vom 21.09.2016, GZ BKA-922.634/007-III/2/2016 waren für die Ausstattung mit Verwaltungspersonal 76 Planstellen vorgesehen. Dessen ungeachtet sieht der vorgegebene Personalplan für das BFG seit 01.01.2016 nur 56 Planstellen vor. Von diesen 56 Planstellen sind 13 für das Präsidium, 39 für die Geschäftsstellen und 4 Planstellen für die Assistenz Rechtmittelverfahren vorgesehen.

Mit 31.12.2020 waren im Präsidium 11 (11 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 38 (35,15 VBÄ) Bedienstete sowie am Sitz 3 (3 VBÄ) Bedienstete Assistenz Rechtsmittelverfahren tätig. Auf den Personalplan in VBÄ bezogen war das Präsidium zu 84,62 % und die Geschäftsstellen zu 90,13 % und die Assistenz Rechtsmittelverfahren zu 75% besetzt, jedoch auf die BKA-Note bezogen das Präsidium lediglich mit 55 % und die Geschäftsstellen mit 67,6 % sowie die Assistenz Rechtsmittelverfahren zu 75 %.

Zusätzlich sind 4 juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (3,6 VBÄ), d.s. 90% der vorgesehenen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig weit unterrepräsentiert ist, müssen nichtrichterliche Tätigkeiten in großem Umfang von den Richterinnen und Richtern selbst vorgenommen werden und werden auch bei den richterlichen Tätigkeiten kaum von Verwaltungspersonal unterstützt.



Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2020 konnten 21 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten im Rahmen einer Kooperation mit Universitäten für eine Dauer von bis zu sechs Monaten den Gerichtsbetrieb kennenlernen. Darüber hinaus waren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz, Graz und Feldkirch tätig.

Frauenförderung

Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2020 48,44%, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 54,44%.



SELBSTVERWALTUNG

Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z 3 RStDG) sowie zur Erstellung der Besetzungsvorschläge hinsichtlich der ausgeschriebenen Planstellen von Richterinnen und Richtern.

DIENSTGERICHT, DISZIPLINARGERICHT

Beim Dienstgericht waren im Berichtszeitraum keine Verfahren anhängig. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18.05.2020, Ro 2019/12/0007 eine Revision gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts als Dienstgericht vom 29.05.2019, DG/001/2018 zurückgewiesen.

Im Jahr 2020 wurden beim Bundesfinanzgericht als Disziplinargericht für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes folgende Verfahren durchgeführt:

Das im November 2019 anhängig gemachte Disziplinarverfahren wurde nach Erhebungen durch den Untersuchungskommissär mit Beschluss vom 23.06.2020 eingestellt. Eine gegen diesen Beschluss durch den Disziplinaranwalt erhobene ao. Revision führte mit Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2020, Ra 2020/09/0056 zur Aufhebung dieses Beschlusses wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wurde dem BFG im Jänner 2021 zugestellt.

Ein weiteres, mit Disziplinaranzeige vom 17.09.2020 anhängig gemachtes Verfahren war bis zum 31.12.2020 noch nicht beendet.

Die verfahrensbeendenden Sachentscheidungen des Bundesfinanzgerichts als Disziplinargericht oder als Dienstgericht werden nicht in der Finanzdokumentation (FINDOK), dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts, sondern gemäß § 133a RStDG im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht.



INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Die Funktionsfähigkeit des Rechtsmittelinformationssystems und des Rechtsmittelaktenprogrammes entspricht weiterhin nicht zur Gänze den Erfordernissen des BFG. Es kommt zu Übermittlungsschwierigkeiten im Verkehr mit Behörden.

Auf Grund von Unterbrechungen der Anbindung zur Grunddatenverwaltung kam es zu elektronischer Übermittlung unrichtiger Grunddaten durch das Rechtsmittelinformationssystem, sodass durch fehlerhafte Zustellungen ein Mehraufwand angefallen ist.

Das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Abgabenberechnungsprogramm ist nicht sinnvoll einsetzbar. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.

Zwar kam es im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und es wurde das im Vorjahr gestartete MS Word System umgesetzt, allerdings ist in diesem Bereich noch Aufholbedarf.

Die notwendigen IT-Infrastruktur-Anpassungen aufgrund der COVID-19 Situation wurden erfolgreich durchgeführt. Fokus wurde auf die Homeoffice Aktivität gelegt, unter Beachtung der größten Sicherheitsvorkehrungen mit einer verschlüsselten VPN Verbindung zum Arbeitsnetzwerk. Trotz großer Herausforderungen bei den Anwendern war nach Unterstützungen bei der Einrichtung von Druckern, Bildschirmen und mobilen Internet-Hotspots das störungsfreie arbeiten großteils gewährleistet.

Besprechungen wurden ebenso über Videodienste wie "Skype for Business" durchgeführt wie auch die ersten Online-Verhandlungen. Die Beschränkung auf "Skype for Business" sowie die Limitierung des Teilnehmerkreises erwiesen sich dabei als hinderlich. Die notwendige Einbeziehung des IT-Koordinators zur Planung einer Skype-Besprechung mit einem größeren Teilnehmerkreis stellte dabei einen weiteren Aufwand dar, der ohnehin knappe Ressourcen zusätzlich belastet. Hier wäre es für die Zukunft zweckmäßig, derartige Limitierungen aufzugeben.

Eine Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen und Infrastruktur ist jedoch unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.



Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung

Wie der Rechnungshof in seiner den Zeitraum 2012 bis 2018 betreffenden Prüfung festgestellt hat, fehlte es für die Abgabenbehörde bei Erledigungen gemäß § 300 BAO an adäquater IT-Unterstützung.

Dies findet seine Bestätigung auch in der Mitteilung der Abgabenbehörde an das Bundesfinanzgericht im Rahmen eines § 300 BAO-Verfahrens. Die Abgabenbehörde hat nach anfänglicher Bereitschaft zur Durchführung eines § 300 BAO Verfahrens und Abänderung ihres ursprünglich auf Beschwerdeabweisung lautenden Antrages hin zu einer Stattgabe der Beschwerde, die ihr vom Bundesfinanzgericht eingeräumte Frist zur Aufhebung und Neuerlassung abgeänderter Sachbescheide mit nachstehender Begründung verstreichen lassen:

"Hiermit wird mitgeteilt, dass keine Aufhebung gemäß § 300 Bundesabgabenordnung (BAO) vorgenommen wird, da aufgrund erheblicher edv-technischer Schwierigkeiten und unverhältnismäßig großem edv-technischem und personellem Aufwand der Dienststelle [...] von einer Aufhebung gemäß § 300 BAO Abstand genommen wird.

Zur näheren Begründung wird ausgeführt, dass die neuen Spruchbeträge der absolut verjährten Veranlagungsjahre 2003 bis 2005 nicht mehr von der DIBE ermittelt werden können, da die Eingabe der geänderten Bemessungsgrundlagen in die EDV für diese Jahre nicht möglich ist.

Stattdessen müssen die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2005 zunächst vom Bearbeiter händisch in Word erstellt und dann die alten und neuen Spruchbeträge nur für diese Jahre in einer Excel-Liste an die Kollegen der DIBE-Verfahrensbetreuung zur Verbuchung auf dem Abgabenkonto übermittelt werden. Danach sind die betreffenden Bescheide von Word in PDF-Format umzuwandeln, um sie elektronisch an das BFG und den Beschwerdeführer versenden zu können.

Zusätzlich sind diese PDF-Bescheide in einem elektronischen Aktenvermerk zur Erfassung und Dokumentation im elektronischen Akt der DIBE hochzuladen.

Diese Vorgangsweise betrifft nur die absolut verjährten Veranlagungsjahre 2003 bis 2005, die restlichen Einkommensteuerbescheide 2006 bis 2011 müssen in der folgend dargestellten, bei weitem aufwendigeren Prozedur über mehrere Arbeitstage verteilt erstellt und dann verbucht werden:"



Das Finanzamt stellte sodann dar, dass bis zur Verbuchung der Bescheide insgesamt 14 Arbeitsschritte erforderlich sind.

"Das ho. Finanzamt darf daher anregen, das Bundesfinanzgericht möge aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit über die gegenständliche Beschwerde betreffend Einkommensteuer 2003 bis 2011 im eigenen Wirkungsbereich entscheiden."

Die dargestellte Vorgangsweise führt dazu, dass die Abgabenbehörde trotz Einigung der Parteien vielfach nicht bereit ist, Maßnahmen gemäß § 300 BAO zu vollziehen. In Ermangelung der Möglichkeit zu einer gekürzten Ausfertigung in diesen Fällen führt eine derartige Vorgangsweise durch die Abgabenbehörde zu einer weiteren Verfahrensverzögerung. Die von der Abgabenbehörde dargestellten Schwierigkeiten in der Umsetzung des § 300 BAO-Verfahrens (insbesondere im Hinblick auf die Berechnung) trifft gleichermaßen auf das Bundesfinanzgericht zu. In diesem Fall zeigt sich einmal mehr die begrenzte Tauglichkeit des dem Bundesfinanzgericht zur Verfügung stehenden Berechnungstools. Auch aber nicht nur in diesen Fällen würde daher eine nach deutschem Vorbild (vgl § 100 Abs. 2 FGO) geschaffene Möglichkeit zur Übertragung der Abgabenberechnung auf die Abgabenbehörde zur Beschleunigung der Verfahren und somit zum rascheren Abbau des Aktenrückstandes wesentlich beitragen.



BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 12.079 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof –12.785 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 13.786 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2020 waren 30.934 Verfahren offen.

Von den insgesamt 12.408 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 5.610 Rechtssachen (45,21%) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.01.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

Hier sind insbesondere die Abgabenbehörden gehalten, auf eine gleichbleibende und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Qualität zu achten.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt – zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen der beschwerdeführenden Partei erkennen. Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 angeführt, führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile, Erfassung von Beilagen in schwarz-weiß statt in Farbe).



Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, bei denen der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 2,15% der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind und sich im Falle der Einigung der Verfahrensparteien die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.

Die Aktenvorlagen durch den Magistrat der Stadt Wien erfolgen weiterhin mittels Übermittlung eines Papieraktes, obwohl die Verwaltungsakten elektronisch geführt werden.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Wurden dem Bundesfinanzgericht 2014 noch 2.411 Beschwerden aus dem Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben vorgelegt, sank diese Zahl in den letzten Jahren (2015: 1.786; 2016: 1.822; 2017: 1.284; 2018: 1.431, 2019: 1.230). Im Berichtsjahr macht dieser Bereich mit 1.074 Beschwerden jedoch noch immer ca. 9% der im Berichtszeitraum protokollierten Beschwerden des gesamten BFG aus, welche jedoch ausschließlich den Sitz betreffen.

Daher erklärt sich weiterhin ein erhöhter Personalbedarf an Supportpersonal am Sitz, weil gerade in diesen Verfahren häufig mündliche Verhandlungen stattzufinden haben und die Entscheidungen zu verkünden sind.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2020 wurden lediglich 2,95% der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

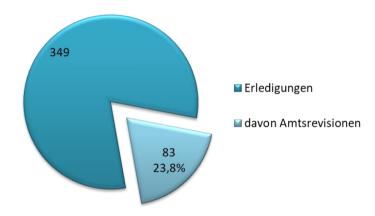
In nur durchschnittlich 0,80 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.



GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

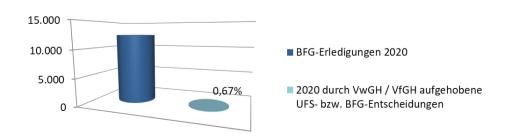
Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf- recht	Landes- u. Gemeinde- abgaben	Verwaltungs- über- tretungen	Summe
Erledigungen	296	29	3	7	14	349
davon Amtsrevisionen	69	7	0	6	1	83



Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf- recht	Landes- u. Gemeinde- abgaben	Verwaltungs- über- tretungen	Summe
Erledigungen	17	5	4	2	0	28

Verhältnis der im Jahr 2020 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2020

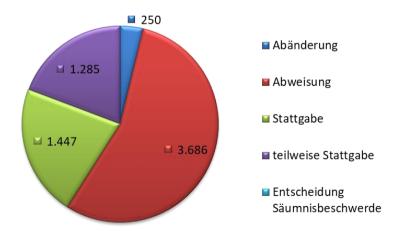




Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

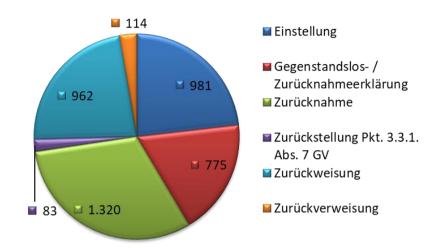
Erledigungsart			
materiell	Abänderung	250	
	Abweisung	3.686	
	Stattgabe	1.447	
	teilweise Stattgabe	1.285	
formell	Einstellung	981	
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	775	
	Zurücknahme	1.320	
	Zurückweisung	962	
	Zurückstellung nach § 281a BAO	83	
	Zurückverweisung	114	
Vorabents	6		
Klaglosstellung			
Normenpri	üfungsantrag	10	
Aktenvorla	nge .	12	
Sonstiges	Sonstiges		
VwGH	Revisionen	296	
	davon Amtsrevisionen	69	
VfGH		17	
Summe		11.272	

Materielle Erledigungen:

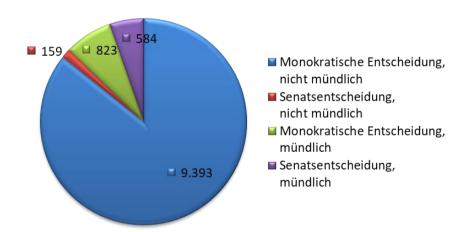




Formelle Erledigungen:

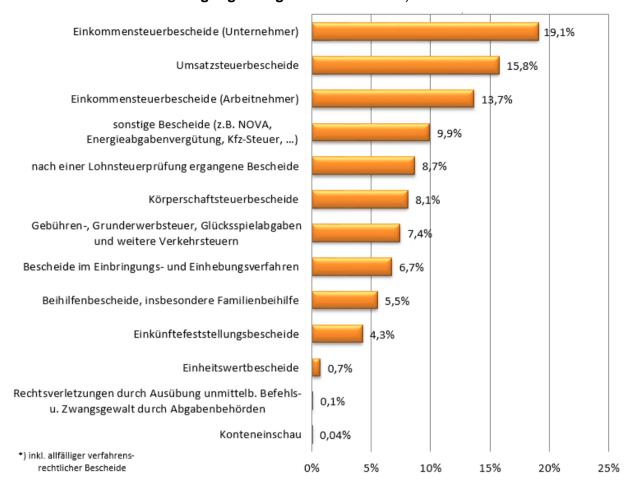


Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:





Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

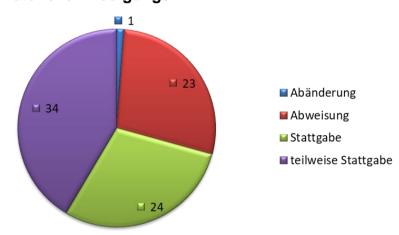




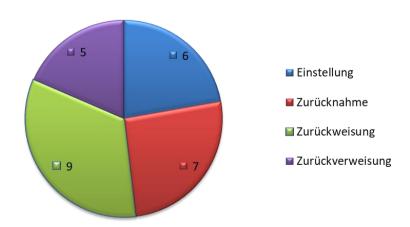
Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart			
materiell	Abänderung	1	
	Abweisung	23	
	Stattgabe	24	
	teilweise Stattgabe	34	
formell	Einstellung	6	
	Zurücknahmeerklärung § 156 Abs. 2 FinStrG	7	
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	9	
	Zurückverweisung	5	
Vorabentscheidungsersuchen		0	
VwGH	Revisionen	3	
VfGH		4	
Summe		116	

Materielle Erledigungen:

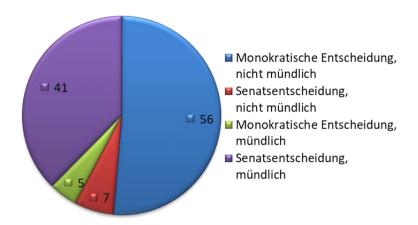


Formelle Erledigungen:

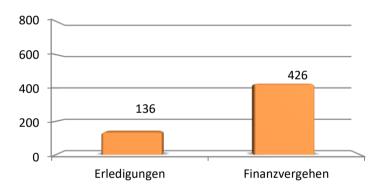




Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Den 136 erledigten Verfahren lagen 426 Finanzvergehen zu Grunde:

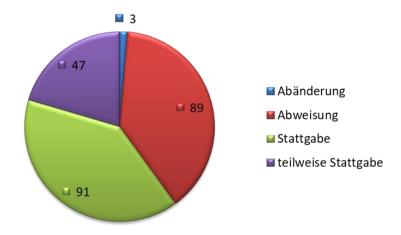




Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigun	gsart	
materiell	Abänderung	3
	Abweisung	89
	Stattgabe	91
	teilweise Stattgabe	47
formell	Einstellung	9
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 85 BAO	3
	Zurücknahme § 256 BAO	61
	Zurückweisung § 260 BAO	25
	Zurückverweisung	3
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	29
	davon Amtsrevisionen	9
VfGH		5
Summe		365

Materielle Erledigungen:

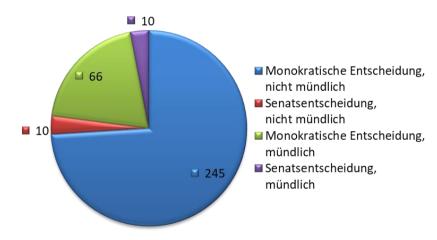




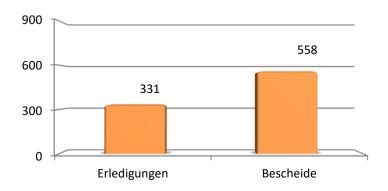
Formelle Erledigungen:



Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

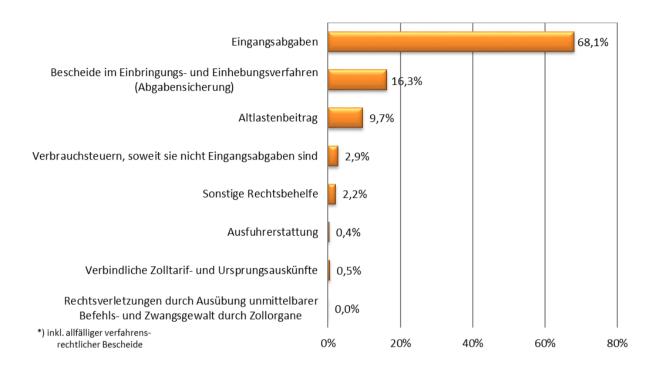


Den 331erledigten Verfahren lagen 558 Bescheide zu Grunde:





Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

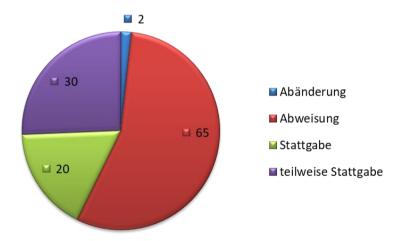




Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart			
materiell	Abänderung	2	
	Abweisung	65	
	Stattgabe	20	
	teilweise Stattgabe	30	
formell	Einstellung	3	
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	8	
	Zurückweisung	19	
VwGH	Revisionen	7	
	davon Amtsrevisionen	6	
VfGH		2	
Summe		156	

Materielle Erledigungen:

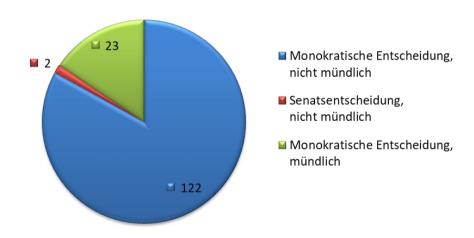




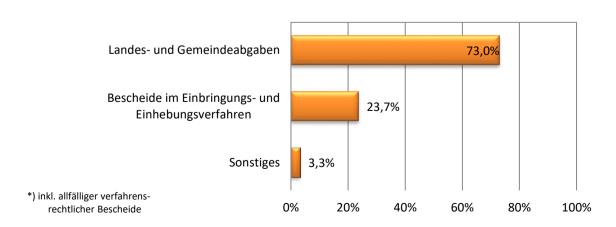
Formelle Erledigungen:



Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

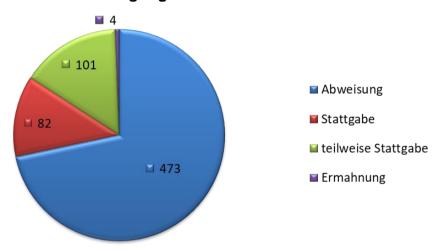




Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

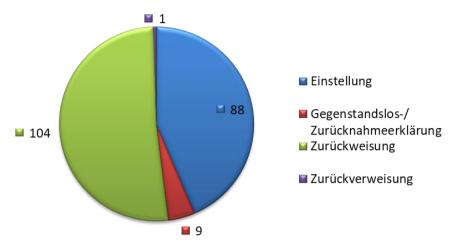
Erledigu	ngsart	
materiel		
	Abweisung	473
	Stattgabe	82
	teilweise Stattgabe	101
	Ermahnung	4
formell	Einstellung	88
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	9
	Zurückweisung	104
	Zurückverweisung	1
VwGH	Revisionen	14
	davon Amtsrevisionen	1
VfGH		0
Summe		876

Materielle Erledigungen:

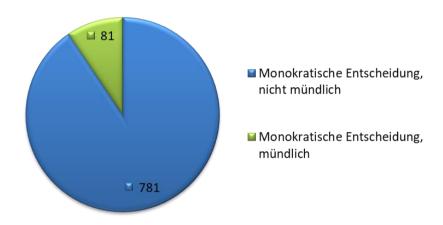




Formelle Erledigungen:



Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:



Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

